Zur altsüdarabischen Epigraphik und Archäologie II
Author(s): Maria Höfner, K. Mlaker and N. Rhodokanakis
Source: *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes*, 1934, Vol. 41 (1934), pp. 69-106
Published by: Department of Oriental Studies, University of Vienna
Stable URL: https://www.jstor.org/stable/23867466

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at https://about.jstor.org/terms

is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes*

JSTOR

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Zur altsüdarabischen Epigraphik und Archäologie II.

Von

Maria Höfner, K. Mlaker, N. Rhodokanakis

(Graz, Orientalisches Institut der Universität)

Nach gemeinsamer Durchnahme und Besprechung der Inschrift Gl. 1155 wurde der chronologische Teil der vorliegenden Arbeit von K. Mlaker durchgeführt. Die anderen Mitarbeiter haben die Übersetzung, die Gliederung der Inschrift nebst Kommentar und den Abschnitt über den Graben ausgearbeitet. Veranlassung dazu bot Grimme, WZKM, Bd. 39, S. 227 ff.

Gl. 1155 = Hal. 535 + 578

(aus Berāḳiš 𐩨𐩸𐩰).

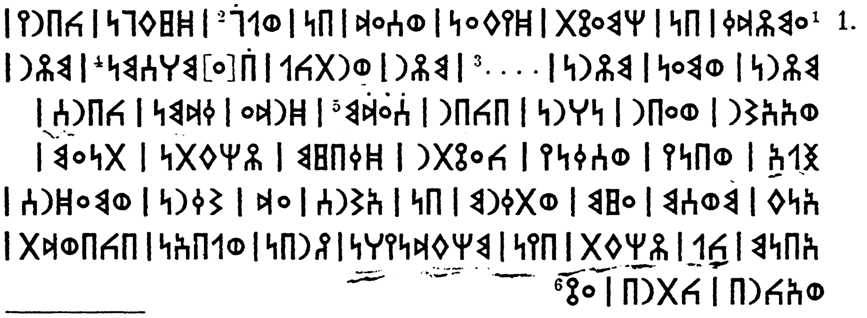

[1] Buchstabenhöhe ± 8 *cm*. Rechts vor den ersten drei Zeilen das Torsymbol allein, wie in Gl. 1153, 1083. Vgl. Grohmann, Göttersymbole, S. 52, Abb. 131, 132 und S. 55 *a*. Duktus dem altsabäischen näherstehend als dem katabanisch-minäischen.

[2] Nach Abklatsch *c*1 ist 𐩥 wahrscheinlicher als 𐩲. Das 𐩡 wahrscheinlicher als 𐩰 wegen der Entfernung der senkrechten Haste vom Trenner. Halévy las 𐩰𐩡𐩲.

[3] Erster Buchstabe ein schwach sichtbares 𐩭, vgl. Hal. 578 ohne Punkt. Glaser in Altjem. Stud. I 47 f. | 𐩬 · · 𐩭 | mit ??. Also ein | 𐩬[𐩡𐩺]𐩭 statt des sonst üblichen 𐩡𐩺𐩭.

[4] Der Oberteil des 𐩨 beschädigt.

[5] Nach dem Trenner sieht man den rechten Unterteil eines 𐩨 oder 𐩢, die untere Hälfte eines 𐩲 oder 𐩥, darauf die untere Hälfte einer vom 𐩱 ziemlich abstehenden senkrechten Haste. Kaum anders, als vorgeschlagen ist, zu ergänzen.

[6] Auf dem Abklatsch endet die erste Zeile mit 𐩧𐩩𐩣.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

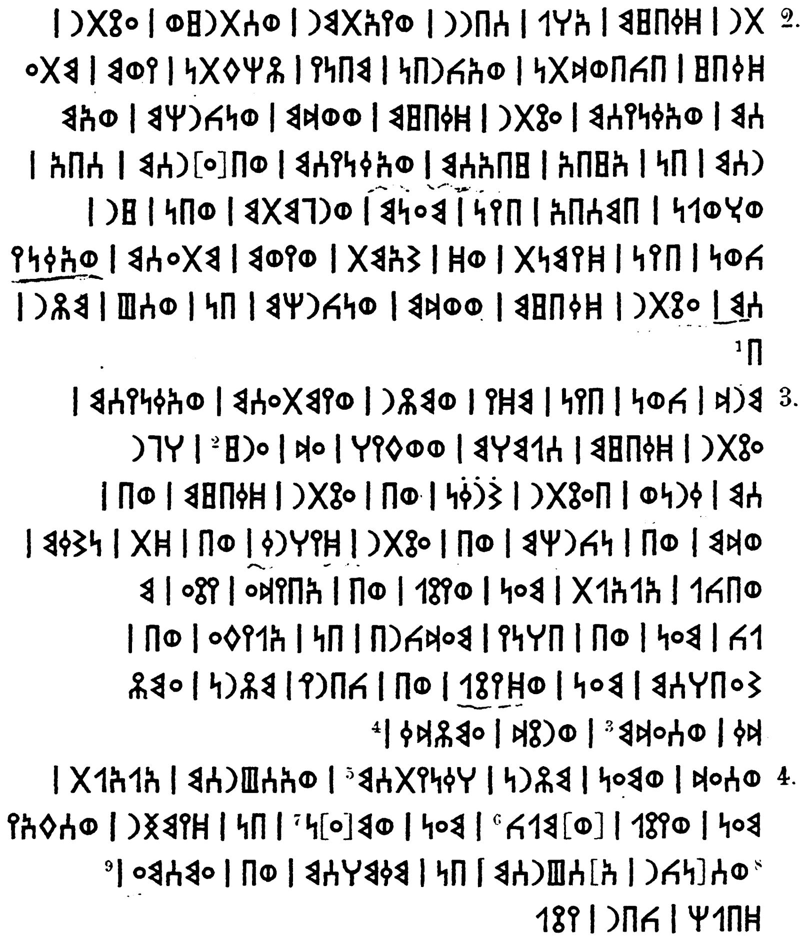

1 Auf dem Abklatsch endet die Zeile mit 𐩷𐩱𐩥.

2 Nach dem Abklatsch eher 𐩨 als 𐩣, unten offen. Glaser 𐩣 mit Fragezeichen; Halévy ebenso ohne Fragezeichen; vielleicht hat seit Halévy der letzte Buchstabe gelitten.

3 So, mit *m*, Abklatsch.

4 Auf dem Abklatsch endet die Zeile mit 𐩱𐩲 | 𐩭𐩸𐩧𐩥.

5 Auf dem Abklatsch 𐩠 ganz deutlich.

6 Bei Halévy steht noch das 𐩥; es fehlt in Glasers Kopie.

7 So, mit [ ] nach dem Abklatsch.

8 Abklatsch: ""𐩱.....𐩱𐩥 | mit schwach sichtbarem 𐩱; an Z. 3 gemessen Platz für fünf Zeichen.

9 So nach Halévys und Glasers Kopie; Abklatsch: | 𐩲𐩱𐩱𐩱.... | 𐩱𐩱𐩠"": 𐩥 fehlt, 𐩲 | 𐩨 schwach sichtbar.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Übersetzung.

Widmungsprotokoll über die vollendete Befestigungsarbeit zwischen zwei Türmen seitens der folgenden Subjekte:

1. ʿMṢDḲ, Sohn des ḤMʿṮT, Sippe ḲFʿN, und SʿD, Sohn des ẒLG, Sippe ḌFGN, die zwei Kabire der Grenzmark[1] und die Minäer[2] der Grenzmark, welche gereist sind und Handelszüge unternommen haben[3] auf Anordnung[4] der zwei (Kabire) nach Ägypten und zu den ʾŠR (Edomiten)[5] und nach ʿBR NHRN (Syrien)[6] unter dem Kabirat des SʿD^{m} von RDʿ,[7] als er zum erstenmal Kabir war, haben gezahlt und gebaut und gewidmet dem ʿṮTR von ḲBD^{m} den Graben (*ṣḥftn* namens) TNʿM: die Mauer (*ʿnf*) in glatten Steinlagen ausgeführt (*mṣsm*), (die Escarpe *ḳdm*) aus Holz und behauenen Steinen, vom Fundament bis hinauf, und seine Contre-escarpe (*mʿḏr*) aus Steinen: den ganzen Graben zwischen den zwei Türmen (*mḥfdnḥn*) ẒRBN und LBʾN[8]

Angabe der Mittel, aus denen der Bau gestiftet worden ist; Protokollierung der vollendeten Pflichtleistung seitens der Verpflichteten.

aus den Steuern (Lasten)[9] und Huldigungsabgaben, die sie dargebracht haben[10] dem ʿṮ-

---

[1] Neben diesen zwei Kabiren gibt es noch zwei andere, den SʿD^{m} ḏu-RDʿ und den ʿMSMʿ ḏu-BLḤ Z. 4. Nach jenem ist die Inschrift datiert, dieser ist Kabir von ỊṮL, vgl. S. 73.

[2] „Minäer", *a potiori* für das ganze Reich genannt; ỊṮL inbegriffen.

[3] لفّ ونشر vgl. Gl. 542 ₂. 3 WZKM 38. Bd., S. 175 u. ö. Zu *maṣṣara* gehört paronomastisch der Akkus. MṢR (Ägypten), zu *rtkl* Edom und Syrien. Für die Reisen dahin war Ägypten das Standquartier. Jenes *maṣṣara* ist nicht nach der Grenzmark MṢRN, sondern nach MṢR „Ägypten" denominiert. In die Grenzmark brauchten „die Minäer der Grenzmark" nicht erst zu reisen.

[4] Die Kabire sind gewiß nicht persönlich auf Handelsreisen gezogen; zu *bʿm* vgl. ''' בְּעַם und I Sam. 20, 7. 9. 33.

[5] Siehe weiter unten S. 103.

[6] Siehe weiter unten S. 102.

[7] Das ist *per exclusionem*, siehe Anm. 1, der Kabir von Maʿīn.

[8] Siehe den Abschnitt über den Graben weiter unten S. 85.

[9] Äth. *kəbadāt*; vgl. Stud. II, S. 58, 65, 171 f.

[10] Akk. *kitrubu* „Gabe", Muss-Arnolt I 460 *b nādin kitruba unindabē*; vgl. Stud. II, S. 40, 58, 171 f.; zur Doppelsteuer vgl. ḲTB I 26 und Anm. 2, S. 62, 65, 134; Otto, Priester und Tempel I 359.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

2. TR von ḲBḎ^{m}, die sie auch erfüllt haben; und so nahm an und billigte ʿṮTR von ḲBḎ im (Betrag der geleisteten) Steuern und Huldigungsgaben den Bau des Grabens;

Auf dem Weg zu ihren Handelsplätzen hatte die Karawane Abenteuer zu bestehen; *narratio*, erstes *i̯u̯m*:

am Tag da (die Götter) ʿṮTR von ḲBḎ^{m} und U̯D^{m} und NKRḤ^{m} und deren Dekret sie und ihren Besitz erretteten aus den Kämpfen, (in denen) Saba und Ḫau̯lān sie und ihren Besitz und ihr Vieh auf der Karawanenstraße zwischen Maʿīn und RGMT^{m} angriffen,[1] und aus den Feindseligkeiten,[2] die zwischen dem Herrn[3] des Südens und dem des Nordens bestanden;

Zweites *i̯u̯m*:

und am Tag, da ʿṮTR von ḲBḎ^{m} und U̯D^{m} und NKRḤ^{m} sie und ihren Besitz erretteten mitten aus Ägypten im

3. heftigen Kampf,[4] der stattfand zwischen Persien und Ägypten; und so rettete sie und ihren Besitz ʿṮTR von ḲBḎ^{m} heil und unversehrt bis zum Gebiet[5] ihrer Stadt Ḳarnāu̯u.

Anrufung der Götter und des Königs als Zeugen.

Bei ʿṮTR ŠRḲN und bei ʿṮTR von ḲBḎ^{m} und bei U̯D^{m} und bei NKRḤ^{m} und bei ʿṮTR von I̯HRḲ und bei der *ḏāt* NŠḲ^{m} und bei allen Göttern von Maʿīn und I̯ṮL und bei ʾBI̯Dʿ I̯Ṯʿ, dem König von Maʿīn, und bei den Söhnen des MʿDKRB, des Sohnes des ʿLI̯Fʿ, und bei ihrem[6] Stamm Maʿīn und dem von

1 Die Handelszüge störten; vgl. AST I, S. 10.

2 So nach dem Äthiopischen.

3 Allenfalls: dem Gebiet.

4 Nach dem äth. *m*ᵊ*rād*, mit besonderer Betonung des Ein- und Überfalls, Angriffs und des Ungestüms.

5 عُرْض *circuit, district*; Landberg, Hadram., S. 192, Anm. 3.

6 Der Widmenden.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

ḪTL und bei den zwei Kabiren der Grenzmark. ʿMṢDḲ und SʿD^m:[1]

Das Denkmal wird unter den Schutz der Götter und des Königs und des (Volkes von) Maʿīn[2] gestellt.

Und es haben ʿMṢDḲ

4. und SʿD und die Minäer der Grenzmark ihre Widmungen und ihre Schriften (Urkunden) in den Schutz der Götter von Maʿīn und ḪTL und des Königs von Maʿīn und des (Volkes) Maʿīn gestellt vor jedem, der entfernen und zerschlagen und ver[ändern] sollte ihre Schriften (Urkunden) von ihrem Ort weg.[3]

Ergänzende Wiederaufnahme von Z. 3.

Und bei ʿMSMʿ du BLḤ, dem Kabir von ḪTL.[4]

Aufbau und Gliederung der Inschrift.

Eine zusammenhängend konstruierte Periode reicht bis zu den Postskripten (Anrufung, Inschutzstellung).

A.

Z. 1.	Subjekt:	*ʿmṣdḳ . . . u-sʿd . . . kbrj mṣrn u-mʿn mṣrn*
	Relativsatz:	*ʾhl]n mṣr u-rtḳl . . . b-kbr sʿd^m . . .*
	Hauptsatz:	*. . . šlʾ u-bnj u-sḳnj k-ʿṯtr . . .*
	Objekt:	*. . . ṣḥftn tnʿm . . .*
	Präpositionalausdruck mit Relativsatz:	*. . . b-kbudtn u-ʿkrb*
Z. 2.		*ktrb ʿṯtr . . . ʾhl sbrr*
	Konsekutivsatz:	*u-ḳʾtmr u-strdu ʿṯtr . . . b-kbudtn u-ʿkrbn mbnj ṣḥftn . . .*

---

[1] Sic! Wegen des *m* wäre man versucht, an *sʿdm* von *rdʿ* zu denken (Z. 1). Das ist aber im höchsten Grad unwahrscheinlich. Stellt man nur die in der Anrufung etwas gekürzte Form wie hier oben: *b-kbrj mṣrn ʿmṣdḳ u-sʿdm* neben die ausführlichere in Z. 1: *ʿmṣdḳ . . u-sʿd . . . kbrj mṣrn u-mʿn mṣrn*, so ist es offensichtlich, daß trotz des fehlenden (bzw. überschüssigen) *m* an den Kabir S., Sippe RDʿ, nicht zu denken ist.

[2] Das ist soviel als des Staates, gleich Gott, König und Volk.

[3] Vgl. KTB II, S. 39—41.

[4] Diese Ergänzung war wohl notwendig, weil die zwei Kabire der Grenzmark auch aus ḪTL stammten, wie der Aufstellungsort *Barāḳiš* beweist.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Z. 1. ʿMṢDḲ . . . und SʿD . . . die zwei Kabire der Grenzmark und die Minäer der Grenzmark, [wel]che gereist sind und Handelszüge unternommen haben . . . unter dem Kabirat des SʿDᵐ . . . haben gezahlt und gebaut und gewidmet dem ʿṮTR . . . . den Graben TNʿM . . . . . aus den Steuern (Lasten) und Huldigungsgaben, die sie dargebracht haben dem ʿṮ-

Z. 2. TR . . . . die sie (auch) erfüllt haben; und so nahm an und billigte ʿṮTR . . . . . um (den Betrag der geleisteten) Steuern und Huldigungsgaben den Bau des Grabens.

§ 1. Es geht sowohl aus dem Beginn der Inschrift als auch aus der Inschutzstellung in Z. 3 klar hervor, daß die zwei Kabire und die Kolonisten der Grenzmark zusammen den Graben bauten, anscheinend zum Dank[1] für die im folgenden erzählte Errettung aus Kriegsgefahren durch die Götter. Dieser Dank ist aber seinem Wesen nach ein Tribut[2] an den Staat, und zwar im besonderen an die Stadt YṮL, der die Widmenden angehören, da die Inschrift in YṮL steht. So bestanden auch im deutschen Mittelalter Mauerbauordnungen,[3] „die auf das genaueste den Arbeitsteil, den die einzelnen zu leisten hatten", bestimmten. „Die Fortifikationsarbeiten lagen in der Hand der Bürgerschaft und der zum Stadtgebiet gehörenden Dorfgemeinden, denen vorkommendenfalls die Sicherheit der Stadt zugute kommen sollte." In Maʿīn lagen diese Arbeiten in der Hand der Sippen:[4] nach dem Umfang der geleisteten Arbeit könnte man auf ihre Macht und ihren Reichtum (besonders an Hörigen) schließen; so haben die Sippen der Inschrift Gl. 1150 aus Maʿīn-Ḳarnā sechs Gräben und sechs Türme, jedoch die aus YṮL Gl. 1155 nur einen Graben zwischen zwei Türmen gebaut, d. h. in YṮL bauen lassen. „Die Minäer[5] der Grenzmark" haben daran teilgenommen, vgl. Z. 1 Anfang und Z. 4 Anfang in der Schutz- und Widmungsformel *y-rtd*.

---

1 AST I, S. 36, Anm. 3.

2 Vgl. *dịns* Gl. 1150_2, Stud. II, S. 57.

3 K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung, Bd. II, S. 221.

4 Vgl. Stud. II, S. 57—59.

5 *A potiori* für das ganze Reichsvolk.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Es ist nicht einzusehen, wie nun diese Leistungen zum „Entgelt für die Heiligkeitsweihe" der Kabire und Kolonisten geworden sein sollten. Grimmes Übersetzung von *ʾhl sbrr*[1] „als Entgelt für die Heiligkeitsweihe" statt: „welche (Leistungen *kbwdt*) sie (die Stifter) erfüllt (abgezahlt *sbrr*) haben" würde die von den Stiftern inschriftlich protokollierte Aussage aufheben, daß sie den Graben bezahlt *(šlʿ)* und gebaut und dem Gott gewidmet haben. Diesem Widerspruch geht Grimme nur dadurch aus dem Weg, daß er *w-ḥstmr w-strdw* statt als Konsekutiv durch eine Parenthese im Plusquamperfekt übersetzt: „— es hatte aber ʿTTR ḏ-KBD durch einen Orakelentscheid" *(w-ḥstmr)* „eingewilligt" *(w-strdw)* „das Bollwerk aus den Abgaben und Gebühren zu bauen —". Diese Konstruktion ist nicht nur grammatisch unmöglich (siehe weiter unten S. 79), sondern sie enthält auch einen sachlichen Widerspruch. Aus den für Heiligkeitsweihen dargebrachten Mitteln können nicht auch die Kosten für die Befestigungsarbeiten bestritten worden sein.[2] Die Widmung kann nur ein Ziel haben: hätte sie deren zwei: *a)* Weihen, *b)* Festungsbau, so wäre das ganz anders ausgedrückt worden:[3] ganz davon abgesehen, daß Heiligkeitsweihen um einen solchen Preis gewiß nicht begehrt waren, während der Festungsbau Zwang war.

In Gl. 1083 (Glaser, Altjem. Stud. I. S. 38ff.), Z. 3 lesen wir: *b-kbwdt ktrb ʿmidʿ ʿttr ḏ-kbd ʾhl sbrr w-b-frʿ frʿs* . . . „um die Steuern, die ʿMIDʿ dem ʿAttar von K. dargebracht, die er erfüllt hat, und um die Erstlinge usw."[4] Zwischen den zwei Präpositionalausdrücken steht zunächst als Relativsatz (ohne Relativpronomen) das Perfekt *ktrb*: das folgende *ʾhl sbrr* kann in dieser Umklammerung fürs erste auch nur ein Relativsatz wie *ktrb* sein und fürs zweite nur von Dingen handeln, in deren Nähe es steht: Steuern,

---

[1] Vgl. Grimme, Der südarabische Levitismus, in Muséon, 37. Bd., S. 169ff., insbesondere S. 178, Anm. 1. WZKM. 39. Bd., S. 227ff. Dazu Stud. II, S. 66, Anm. 1.

[2] Diese Zeitschr. Bd. 39, S. 245 oben.

[3] Vgl. Gl. 1083, Z. 4ff., wo in mehreren *wm*-Sätzen auch anderen Göttern verschiedentlich Opfer dargebracht werden, und in Z. 6 die Erfüllung *ṣdḳ* alles Schuldigen *ḏ-dinsm* protokolliert wird; jeder dieser Vorgänge ist aber für sich allein gefaßt.

[4] Vgl. das Fragment Hal. 474 f. *b-ʿkrb ktrbs ʾhl sbrr w-b ḥz* . . .

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Erstlingen; ein „Entgelt für die Heiligkeitsweihe“ wäre hier ein Fremdkörper. Zum doppelten Relativsatz siehe weiter unten.

§ 2. Zu *ʾhl sbrr*. Es wäre auffallend, wenn *ʾhl*, das auch Grimme in Muséon, 37. Bd., S. 178 als Relativpronomen anerkennt, nur wo es neben *sbrr* vorkommt, nicht als Relativum, sondern präpositionell (Grimme, Diese Ztschr., 39. Bd., S. 236 oben) „als Entgelt für ...“ stehen sollte. Nicht außer acht zu lassen ist auch die Tatsache, daß *ʾhl sbrr* auch fehlen kann; darum sei auch eine Inschrift ohne dieses angeführt; hiezu wird dann einiges zu sagen sein. Gl. 1236/7 (Hal. 465 f.): *i̯klʾl ... bni̯ u̯-šlʾ ... kl tẓu̯rt mḥfdn ... k-ʿṯtr ... b-frʿ frʿ k-ʾlʾlth mʿnm ... u̯-bḏ mʾd bn ʿmhsm u̯-strḍu̯ ʾhlt mbntn* (so Abklatsch) *b-frʿhsm* ... „I̯KLʾL usw. ... haben gebaut und die Kosten entrichtet ... der ganzen Stützung des Turmes ... dem ʿṮTR von ḲBḌ^m und dem U̯D^m und dem ʾNKRḤ^m ... um die Erstlinge,[1] die sie dargebracht haben den Göttern von MʿN^m ... und aus dem, was sie aus eigenem hinzugefügt haben; und so haben die (Götter) bewilligt diese Bauten um den (Betrag) ihrer Erstlinge ...“. Man sieht, daß in dieser Gruppe von Inschriften, die im übrigen gleichartig verlaufen, *ʾhl sbrr* bald steht, bald fehlt. Hält man sich an die Grimme'sche Auffassung, so ergäbe sich für die *sbrr*-Gruppe folgendes: ihre Stifter lassen es zu, daß ihre für Weihen gewidmeten und bezahlten Leistungen hintennach auf ein anderes Konto zu stehen kommen: für Befestigungszwecke. Hält man sich aber an die weltliche Deutung von *sbrr*, so bedeutet dies nur die feierliche Bekräftigung der Leistung *šlʾ*. Dieser Eintragung der Leistung seitens der Stifter in das Bauprotokoll entspricht seitens der Götter: ihr Einverständnis, ihre Bewilligung des Baus aus dem Betrag, der von den Stiftern aufgewendet worden ist. Hat man — um sich kurz auszudrücken — zwischen der geistlichen und der weltlichen Auffassung zu entscheiden, so spricht alle Wahrscheinlichkeit nur für die zweite.

أَهُلٌ „wert, würdig“; äth. *ʾakala* „ungefähr genügen“, amhar. *ʾahala* „gleichwiegend, gleichwertig sein“ ist kein „Entgelt“ und ein

---

[1] Vgl. Stud. II, S. 58, 66; Wellhausen, Reste arab. Heidentums, S. 121, Anm. 2.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Zusammenhang dieser zwei Wurzeln[1] nicht so ohne weiteres anzunehmen. Das Entgelt steckt vielmehr im ﺑﺎﺀ الثمن, oben Gl. 1236/37$_{1-2}$ = Hal. 465f. *bnį ų-šlʿ . . . kl tẓųrt mḥfdn . . . b-frʿ frʿ k-ʾlʾlth mʿnm . . . ų-bd̲ mʿd bn ʿmhsm ųstrdų ʾhlt mbntn*[2] *b-frʿhsm* . . . „haben gebaut und gezahlt . . . die ganze Stützung des Turmes . . . aus den Erstlingen, die sie entrichtet haben den Göttern von Maʿīn . . . und um das, was sie aus eigenem hinzugefügt haben; und so haben (die Götter) genehmigt diese Bauten aus ihren (der Stifter) Erstlingen . . .“. Ebenso in Gl. 1155, nur daß in Gl. 1236 das Objekt *ʾhlt mbntn* vorangeht, während es in Gl. 1155 dem Präpositionalausdruck folgt: *b-kbųdtn . . . mbnį ṣḥftn*.

Zu *sbrr* vgl. bereits die in Stud. II 66 Anm. 1 gegebene Deutung, an der festzuhalten ist. Es bedeutet: „bejahen, beschließen, einwilligen“ (CIH 581$_{10}$ AOT, 2. Aufl., S. 468, Z. 10); „wahr, recht machen; erfüllen, wie es sich gehört“; vgl. das bedeutungsverwandte *ṣdḳ*. Es ist zu بَرّ „wahrhaft, gerecht“; hebr. בַּר „rein, lauter (moralisch)“ zu stellen. Von äth. *barrara* II. perforare, ebenso von))ח Gl. 1600$_3$ SE 90$_5$, Sachaufestschrift, S. 295 unten „durch-stechen, -stoßen“ (Gestein) ist es wohl zu trennen, trotz des sehr verführerischen Bedeutungsbestandes von نَفَذَ „ein-, durchdringen, wirksam sein“ und IV. „aus-, durchführen (einen Erlaß u. ä)“. Ebenso ist es aber auch von בַּר Hi. 39$_4$ بَرًّا وَبَحْرًا „draußen, hinaus“, بَرِّيَّة *désert, le dehors* Dozy, sub voce und vom gleichbedeutenden ᛒ)ח zu trennen, welches neben Timnaʿ in SE 87$_{4.7.8.}$ (Obelisk, Westseite) und neben *ʿsrrn* in Gl. 1606$_8$ steht. Die Deutung von *sbrr* „erfüllen“ findet ihre Bestätigung in der nüchternen Interpretation der *lųʾ*-Texte; vgl. bereits die Auffassung in AOT, 2. Aufl., S. 464 Anm. *l*; ferner P. Koschaker, Über einige griechische Rechtsurkunden . . . mit Beiträgen zum Eigentums- und Pfandbegriff nach griechischen und altorientalischen Rechten (Philos.-hist. Kl. der Sächsischen Akad. der Wiss., Bd. 42, Nr. 1, 1931).

Zur asyndetischen Beiordnung von Relativsätzen vgl.: Gl. 1150$_{1-2}$ *kl tʿlį u-tẓųr sdt̲ ṣḥfm . . . d̲-bnį ų-ʿllį d̲-ẓll*. Dieselbe Beiordnung findet sich in Gl. 1155$_{1-2}$: *b-kbųdt ų-ʾkrb ktrb ʿt̲tr d̲-kbdm*

---

[1] Grimme, Muséon, Bd. 37, S. 178.

[2] So der Abklatsch wie bei Hal. 465f.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

ˁhl sbrr, nur mit dem Unterschied, daß hier der erste Relativsatz kein Relativpronomen hat, obwohl er determiniert ist: vgl. Dillmann-Bezold, Grammatik der äthiopischen Sprache, S. 464, § 201, Z. 7 von unten. Im allgemeinen vgl. zur Beiordnung von Relativsätzen: Reckendorf, Arabische Syntax, S. 413, § 200, 2; S. 523f., Nr. 5, 6 (vgl. Syntakt. Verh., S. 757): S. 525ff. (vgl. Syntakt. Verh., S. 523ff., § 171ff., 252, 254).

§ 3*a*. zur Bedeutung von *ˀmr* vgl. das durchaus gewohnte *ˀmr* (verbal und substantivisch) im Sinn von „befehlen": man kann es also mit gutem Grund mit „Dekret" oder „Orakelbefehl" wiedergeben. Was aber die Verbindung . . . *u-hukm d-ˀmr u-šmr*[1] betrifft, so vgl. hiezu Kohlān-Timnaˁ, S. 41. Ein Blick in das äth. Wtb. zeigt unter dieser Wurzel durchwegs Ausdrücke der *benevolentia* und εὐδοκία, nicht aber des Schreckens (so Grimme);[2] *ˀmr* mag wohl zu אֹמֶר (Grimme, a. a. O.) gehören, welches „Spruch Gottes" Ps. $19_{3,4}$, bzw. in Ps. 68_{12} nach N. Schlögl „Sieg" bedeutet, jedoch weder „schützend" noch λόγος (Grimme); siehe auch Gl. 1402_3 *hg ˀmru b-msˀlsm*.

Zur VIII. Form von *ˀmr* vgl. nordarab. „dem أمر folgen, sich anpassen"; ferner ائتمر بخير „er überließ sich dem: Gutes zu tun; nahm etwas an, sich der inneren Stimme überlassend" und den Halbvers:[3]

ويعدو على المرء ما يأتمر

„was der Mann sich selbst einredet (und für recht hält), kommt über ihn"; Lane, sub voce. Vgl. auch Stud. II, S. 59 Anm. 2, 66 Anm. 1.

§ 3*b*. Zum Konsekutiv im Imperfekt (eventuell mit folgendem Infinitiv) vgl. AST I, S. 60, Gl. 481_2, 1693_4;[4] Gl. 1234 (Hal. 478), Z. 4 . . . *u-iˀtm[r*[5] *ˁttr* . . *] b-dn frˁn* . . .; Gl. 1303 (Hal. 577) frgm. . . . *ˀl]ˀltn*

---

[1] So in SE 85+60, Z. 2, Gl. 1410 = 1618_3, SE 77 = Gl. 1404_1 siehe Kohlān-Timnaˁ, S. 40, 45, 48 und nicht, wie Grimme, WZKM, 39. Bd., S. 237 und Anm. 2 zitiert.

[2] Hebr. סמר ist „schaudern: emporstarren, vom Haar"; φρίσσειν, horrere: es hat schon wegen des ס mit akk. *šamāru* „ungestüm, heftig sein" nichts zu tun. מַסְמֵר neben "סמ nur in der Bedeutung „Nagel".

[3] Ahlwardt, Divans Imrulk. 6.

[4] Stud. II, S. 15ff.; KTB II, S. 41ff.

[5] *u-strdu* scheint gefehlt zu haben; wie oben ergänzt Glaser.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

b-ḏn frʿn u̯-i̯strḍu̯ (sic!) *ḏn slʾn* . . . „und so billigte[1] (der Gott) diese Zahlung (Entrichtung der Kosten) . . .“.

Zum Infinitiv nach Verbum finitum im Imperfekt[2] siehe außer den schon in anderem Zusammenhang angeführten Beispielen etwa noch ME Nr. 5 und öfters, Jaussen-Savignac II, S. 293, Nr. 27_4 und CIH 291_9; ḲTB I 51 Anm. 7, 52 Anm. 1, II 91 f. Auf Grund dieser gehäuften Beispiele übersetzen wir in Gl. 1155: *u̯-i̯ʾtmr u̯-strḍu̯ ʿṯtr* . . . *b-kbu̯dtn u̯-ʾkrbn mbni̯ ṣḥftn* „und so nahm an und billigte ʿṮTR . . . um (den Betrag der geleisteten) Steuern und Huldigungsgaben den Bau des Grabens . . .“. Grimme aber faßt diesen Folgesatz als Parenthese in der Vorvergangenheit auf und übersetzt:[3] „es hatte aber ʿṮTR . . . durch einen Orakelentscheid *(u̯-i̯ʾtmr)* eingewilligt *(u̯-strḍu̯)* das Bollwerk *(ṣḥftn)* aus den Abgaben und Gebühren *(b-kbu̯dtn . . .)* zu bauen *(mbni̯)*“. Er übersetzt *u̯-i̯ʾtmr*[4] recht frei mit „durch einen Orakelentscheid“; wörtlich wäre es wiederzugeben: indem er einen Orakelentscheid herbeiführte, gab oder ähnlich. Denn nur so ließe sich allenfalls sein Präpositionalausdruck „durch einen Orakelentscheid“ erklären. Dann aber wäre — wenn überhaupt möglich — als Reihenfolge der Verba: *u̯-strḍu̯ u̯-i̯ʾtmr*, also so etwas wie ein Ḥālsatz *(u̯ . . .)* zu erwarten. Nun ist aber das *u̯* . . . vor *i̯ʾtmr* bereits als Kopula[5] beansprucht; es kann also *u̯-i̯ʾtmr* nicht ein vorangestelltes, in der Luft hängendes وار الحال sein. Die kühne Konstruktion, die Grimme versucht, ist überhaupt unmöglich, vielmehr liegt deutlich der so häufige Konsekutiv vor, der alle Wogen glättet und die Inschrift verständlich macht.

B.

Narratio: Ausführung des Relativsatzes in Z. 1: *ʾ[hl]n mṣr u̯-rtkl* . . . Erstes *i̯u̯m*. Zu dieser Konjunktion siehe AST I, S. 34 f. und 35 Anm. 1: zu Gl. 1155 ebda. S. 34 Mitte. Hier muß nur die Stelle in Z. 2 besprochen werden: *b-msbʾ bi̯n mʿnm u̯-rgmtm u̯-bn ḏr*

[1] Fand sie entsprechend und genügend.
[2] Vgl. hebr. יקנו וכתוב . . . והתום והעד Jerem. 32_{44}.
[3] A. a. O., S. 245.
[4] Vgl. oben zur VIII. Form von *ʾmr*.
[5] Grimme: „aber“ zur Einführung einer Parenthese.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

ku̯n bi̯n ḏ-i̯mnt u̯-ḏšʾmt. Grimme übersetzt auf S. 245 a. a. O. „auf der Karawanenstraße zwischen Maʿan^m^ und Rigmat^m^ . . . sowie vor dem Kriege, der zwischen den Stämmen des Ostens und Westens entstanden war . . .“, auf S. 238 oben „Leuten der rechten und der linken Seite“. Er sieht darin „arabische Nomadenstämme östlich und westlich von der Karawanenstraße . . .“. Doch können *ḏ-i̯mnt u̯-ḏ-šʾmt* niemals auf dem Weg „der rechten und der linken Seite“ zu nicht näher genannten „Stämmen des Ostens und Westens“ werden. Nirgends im Text sind sie zur Straße, die in nordsüdlicher Richtung von Maʿīn nach RGMT^m^ führt, in Beziehung gesetzt; *ḏ-i̯mnt u̯-ḏ-šʾmt* steht, ebenso wie *bi̯n mʿnm u̯-rgmtm*, jedes durchaus für sich. Dazu kommt, daß Grimme aus dem isolierten *ḏ-i̯tl* 1155_3 argumentiert, welches er mit „die Leute von I̯.“ übersetzt.[1] Vollständig lautet jedoch die Stelle Z. 3: *u̯b- šʿbhsm mʿn u̯-ḏ-i̯tl.* Das *ḏ* nimmt lediglich das *šʿbn* „Stamm“ wieder auf; darum bedeutet es aber an anderen Stellen durchaus nicht „Stamm“. Daneben findet sich ohne *ḏ* im zweiten Glied: *u̯-b- šʿbhsm mʿn u̯-i̯tl* Gl. 1150_6, *u̯-b šʿbs mʿn u̯-i̯tl* Hal. 538_2; zu all dem vgl. ḲTB II, S. 9 Anm. 1. An unserer Stelle *bi̯n ḏ-i̯mnt u̯-ḏ-šʾmt* ist aber ein *šʿbn* überhaupt nicht vorhanden, also ein solches nicht mit *ḏ* wieder aufgenommen, daher auch *ḏ-i̯mnt* usw. nicht nach *ḏ-i̯tl* (Z. 3) als Stämme des Ostens und des Westens oder als Leute der rechten oder linken Seite zu deuten;[2] vielmehr ist es nach *ḏ-ri̯mn* (diese Seite, Anm. 1 u. ä.) mit „der Herr des Südens und der Herr des Nordens“ zu übersetzen: AST I, S. 10f.

Der Graben.

Die in Stud. II, S. 63ff. gebrachten Beispiele werden hier wiederholt, da seitdem manches berichtigt werden konnte.

---

[1] Die a. a. O., S. 237 unten stehenden Beispiele sind nach AST I, Gl. 1000 *B* 2 zu übersetzen: „die zwei Regenstromgebiete der beiden Städte des Herrn von T.“ *hgri̯ ḏ-tmnʿ*; nicht: des Landes Timnaʿ (Grimme), da T. kein Land ist, sondern die μητρόπολις, die neben anderen Städten stand (AST I, S. 87). Mit *ḏ* kann nur „Herr“ oder „Gebiet“ gemeint sein, so in 1000 *A* 6 *bn ʾbḏʿ ḏ-ʾu̯sn* klärlich: aus den Bezirken von Ausān (des Staates, wie „Saba“, „Maʿīn“). Und in CIH 432_1 sind die *ʾdm ḏ-ri̯mn* deutlich „die Hörigen des Herrn von R.“

[2] Grimme, S. 245, Z. 10 v. u. „Bevölkerung von I̯.“, weiter unten: „Volk von I̯“; endlich aber auch „Götter von Maʿān und I̯.“

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

1. Gl. 1302_1 (Weber, Stud. II, S. 2ff.): *kl mbnį ṣḥftn mḏb bn ʾšrs ʿd škrn ʾnf myšm ḳdm y-mʿḏr ʿḏm y-tḳr* ... „den ganzen Bau des Grabens MḎB vom Fundament bis oben: die Mauer in glatten Steinlagen schön ausgeführt, Escarpe und Contre-escarpe aus Holz und behauenen Steinen".

Im Gegensatz zu Gl. 1155 (siehe weiter unten zu 6) wird hier das *ḳdm* erwähnt, während es dort dem Sinne nach deutlich zu ergänzen ist. Im übrigen stimmen sie überein; auch in Gl. 1302 steht *ʾnf myšm*, obwohl nur vom Graben, der herzustellen ist, die Rede geht.

2. Hal. 203 fragm.: *ʾn]f myšmm*[1] *y-ʿḏm y-tḳrm ḳdmm y-mʿḏrm*[2] „die Mauer in glatten Steinlagen schön ausgeführt; und aus Holz und behauenen Steinen die Escarpe und Contre-escarpe".

Berichtige danach die Übersetzung in Stud. II 63ff.; statt „der vordere und der rückwärtige Wall (des Grabens)" vielmehr „Escarpe und Contre-escarpe".

3. Hal. 459 vgl. O. Weber, a. a. O., II, S. 7: *ʿḏ]m y-t[ḳ]rm ḳdm y- mʿḏr bn ʾšrs ʿ[d škrn* „in Hol]z und behauenen Steinen die Escarpe und die Contre-escarpe vom Fundament bi[s oben".

In Stud. II, S. 65 wurde *ʾnf myšm ʿḏ]* ergänzt; *ʾnf myšm* ist nach den Parallelen zwar möglich, aber nicht notwendig. Es könnte auch die Escarpe und Contre-escarpe allein genannt sein; vgl. Gl. 1236/37 (siehe weiter unten zu 4).

4. Gl. 1236/7 = Hal. 465 (nach Abklatsch): *bnį y-šlʾ* ... *kl tẓyrt mḥfdn ḏ-bḳrn y-tẓyr ṣḥft šlf ʾlhn ḏt ḏ-ndbn y-tẓyr ṣḥfth (2) ḏ-šftn ḳdmm y-mʿḏrm ʿḏm y-tḳrm y-blḳm* „hat gebaut und gezahlt ... die ganze Stützung[3] des Turmes Ḏ-BḲRN und die Stützung des Grabens, den planiert hat ʾLHN, des von Ḏ-NDBN,[4] und die Stützung des Grabens des von Ḏ-ŠFTN, die Escarpe und die Contre-escarpe aus Holz und behauenen Steinen und *balaḳ*-Gestein".

ʾnf myšm fehlt; Escarpe und Contre-escarpe sind angegeben.

5. Gl. 1150 (Stud. II, S. 54): *šlʾ y-bnį y-sḳnį* ... *kl tʿlį y-tẓyr ṣdṯ ṣḥfm y-sdṯt mḥfdt* ... *ḏ-bnį y-ʿllį ḏ-ẓll ʿḏm y-tḳrm y-ḫbzt*[5] *mʿḏrhsm*

[1] Hal. *myḥmm.*

[2] Hal. *myḏbm.*

[3] Siehe Ḳam. s. v., Stud. II 60.

[4] D. h. des Grabens, der zum Turm N. (der Bedränger) gehört.

[5] So nach dem Abklatsch; Glaser schwankt zwischen *b* und *g*.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

bn mbni ḳdmn ʿd šḳrn „hat gezahlt und gebaut und gewidmet ... die ganze Hochführung und Stützung der sechs Gräben und der sechs Türme ..., welche er gebaut und hochgeführt hat, welche (die Türme) er unter Dach gebracht hat; (die sechs Gräben) in Holz und behauenen Steinen und die *ḫbzt*[1] ihrer (der sechs Gräben) Contre-escarpe, vom Bau der Escarpe bis hinauf".

In Stud. II, S. 65, 2. Absatz („Da an unserer Stelle ...") ist folgendes zu berichtigen:

1. Z. 3f. dieses Absatzes: Das Material *ʿdm u-tkrm* kann sich nach den Analogien nur auf die Gräben beziehen. Die Ausdrucksweise ist nicht verkürzt, obwohl *ʾnf musm* von Gl. 1155 fehlt; dieses kann zwar dastehen, auch wenn nur von Gräben die Rede ist (vgl. das nächste Beispiel), es muß aber nicht genannt sein (vgl. Beispiel 3, 4). Die seinerzeit als notwendig angenommene Ergänzung von *ʾnf musm* geht auf die unrichtige Annahme zurück, daß *ʾnf* die „Fassade des vorderen Walles" sei (Stud. II, S. 64), *musm* dagegen mit dem folgenden *ʿdm u-tkrm* zu verbinden sei (a. a. O., S. 63).

2. Z. 5: *mʿdr* ist die dem Feind nächstliegende Grabenwand, die Contre-escarpe.

3. Z. 13—15: *ḳdmn* ist die Grabenwand nächst der Stadtmauer, die Escarpe.

4. Z. 21f.: Von den zwei Angaben in I Kön. 7_9 haben wir in Gl. 1150 nur die erste: von unten (d. h. von dem am Fuß der Mauer liegenden *ḳdmn*[2]) bis hinauf.

6. Gl. 1155: *u-bni u-sḳni ... ṣḥftn tnʿm ʾnf musm ʿdm u-tkrm bn ʾšrs ʿd šḳrn u-mʿdrs ʾbnm kl ṣḥft bin mḥfdnihn* ... „... und hat gebaut und dargebracht ... den Graben TNʿM, die Mauer in glatten Steinlagen schön ausgeführt, (die Escarpe) aus Holz und behauenen Steinen vom Fundament bis hinauf und seine (des Grabens) Contre-escarpe aus Steinen, den ganzen Graben zwischen den zwei Türmen ..."

ʿdm u-tkrm ist nach Analogie der übrigen Beispiele ein Material, das für den Graben, bzw. einen Teil des Grabens (die Escarpe) verwendet wird. Es ist daher nicht mit *ʾnf musm* zu verbinden; vielmehr

[1] Unbekannter Bedeutung; dem Zusammenhang nach wohl ein verstärkender Teil der Contre-escarpe oder Hindernisse.

[2] In Beispiel 1, 3, 6 durch *bn ʾšrs* ausgedrückt.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

ist vor *ʿdm u-tkrm* dem Sinn nach *kdm* zu ergänzen.[1] Daß die Mauer erwähnt wird, obwohl nur vom Bau eines Grabens die Rede ist, fällt durchaus nicht auf; schließt sie doch an den Graben unmittelbar an (siehe Fig. 1, 2: A *ʾnf*, B *kdm*, C *ṣḥft*, D *mʿdr*, E *mḥfd*).

Die Bedeutung von Χ◊Ψ𐩧 ist bereits in Stud. II, S. 61, 63 richtig als „Graben" bestimmt und von 𐩡Φ𐩭𐩳 getrennt worden. Trotz des

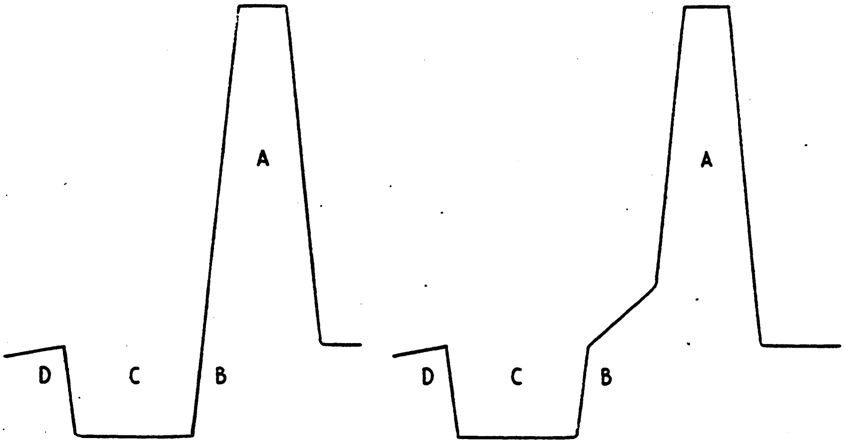

Fig. 1. Querschnitt durch eine Festungsmauer mit Graben, links ohne, rechts mit Böschung zwischen *ʾnf* und *kdm*.

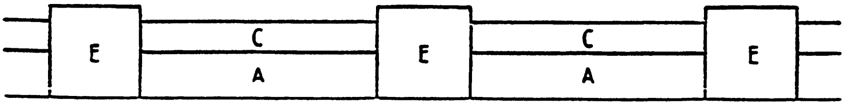

Fig. 2. Grundriß einer Festungsmauer mit Graben und Türmen.

Ψ (*ḥ*) darf als Zeuge Ibn Duraid angeführt werden, der die Bedeutungen خفض (*ḫ*) „ausgraben, schaufeln" حفر الارض und خفضة = حائط gibt. Daß der sehr viel spätere Lexikograph[2] ح statt Ψ[3] schreibt, hat ebensowenig etwas zu bedeuten als die Schreibung des äth. *māḥfad* turris gegenüber 𐩣◊Ψ𐩵. Grimme übersetzt Χ◊Ψ𐩧 mit „Bollwerk" und läßt S. 244f. „dessen Vorderseite mit Holz und Hausteinen von

[1] Die Contre-escarpe ist in Gl. 1155 gesondert angeführt.

[2] Geb. 223 (837/8).

[3] Vorausgesetzt, daß er wirklich ح geschrieben hat.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

der Sohle bis zum oberen Abschluß verziert" sein „und dessen Rückseite aus (unbehauenen) Steinen" bestehen, „und zwar das ganze Bollwerk zwischen den zwei Türmen ...". Diese Übersetzung beruft sich auf die lihyanische Inschrift Jaussen-Savignac II, S. 409, Nr. 66; vgl. dazu die Inschrift Nr. 65. In beiden Fällen hat ein Mann אח̄ד̄ הצפחת ד̄ת (Nr. 66) bzw. אח̄ד̄ אצפחת. Die Herausgeber übersetzen *a pris la paroi* bzw. *cette paroi*. Grimme gibt für *paroi* „Felswand" (a. a. O., S. 235 *c*). Von dieser übernommenen Bedeutung ausgehend, argumentiert nun Grimme so: „da aber südarab. 𐩮𐩢𐩰 mit nordarab. צפח begrifflich übereinstimmt, so muß bei unserem 𐩮𐩢𐩰𐩩𐩠 an eine felsartig aufgebaute Bastion gedacht werden". Das ist wohl so zu verstehen: das Verhältnis von südarab. 𐩮𐩢𐩰 „Schrift, Urkunde" u. dgl. zu nordarab. صفح bzw. صفحة „Breitseite", bzw. (metaphorisch) „Blatt" ermögliche auch per analogiam die Relation von lihy. צפחת „Felswand" zu südarab. 𐩮𐩢𐩰𐩩 „Bollwerk", als ob sich semasiologische Beziehungen zwischen den Wurzeln *ṣḥf* und *ṣfḥ* ergäben. Nun ist aber festzuhalten, daß die erste Relation 𐩮𐩢𐩰 „Dokument"[1] zu صفحة „Blatt" auf einer Metapher beruht; nach dieser stellt Grimme die zweite Relation her: lihy. צפחת „Felswand" zu südarab. 𐩮𐩢𐩰𐩩 „Bollwerk". Nach der ersten Relation, einer Metapher, kann sich aber die zweite nicht richten, da hier ein Beleg für eine analoge metaphorische Bedeutung nicht überliefert ist, wie es in der ersten versucht werden konnte. In der zweiten von Grimme angenommenen Relation kann also die Bedeutung 𐩮𐩢𐩰𐩩𐩠, nach Grimme „Bollwerk", d. h. der Übergang von „Felswand" lihy. צפחת zu „Bollwerk" 𐩮𐩢𐩰𐩩𐩠 von ihm nur angenommen worden sein; es „muß" also nicht „an eine felsartig aufgebaute Bastion gedacht werden" (S. 235, Z. 6 von unten). Grimme stützt seine Übersetzung von lihy. צפחת = Felswand auf die Lage der Inschrift an einer steilen Felswand. Wir sind der Meinung, daß die Käufer den Platz, den die Inschrift bezeichnet, erworben haben, um dort ein Felsgrab anzulegen; wozu sollte sonst ein Platz an einer Felswand erworben worden sein? Vgl. Jaussen-Savignac, a. a. O., S. 407, Nr. 65: „Sur la grande paroi de rocher, à Ḫereibeh,

[1] Für *ṣḥf* haben wir also zwei Bedeutungen: 1. graben, 2. schreiben; vgl. äth. *ṣaḥafa*; hebr. חרשׁ, חרת, חרט; Stud. II, S. 161 f., ḴTB I s. v.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

à quelques mètres au dessus du sol, un peu à gauche des sphinx, sous une porte de tombeau[1]...“ befindet sich die Inschrift Nr. 65, deren Inhalt Nr. 66 analog ist; auch Nr. 66 steht „sur la grande paroi de la montagne à Ḥereibeh.“ Dazu stimmt außerdem die Bedeutung von äth. *ṣefḥ* πλάτος, „Breite“: nordarab. صفح الجبل coteau, penchant d'une colline, flanc d'un mont, صُفّاح roche, rocher, roc, صِفاح dalles Dozy s. v.; mit einem Bollwerk hat es nichts zu tun.

Daß es in der alten Befestigungstechnik außer den Mauern und Türmen auch Gräben gegeben hat, ist nicht nur an und für sich sehr naheliegend, sondern ergibt sich auch aus den assyrischen Abbildungen von Befestigungsanlagen: vgl. Billerbeck, der Festungsbau im alten Orient. AO, I. Jahrgang, Heft 4, 1903.[2] In Assyrien waren es Wassergräben, in Südarabien, den hydrographischen Verhältnissen entsprechend, wohl trockene Gräben. Der Graben dürfte nicht um die Türme gelaufen sein, sondern der Mauer entlang von Turm zu Turm;[3] der eingedrungene Feind konnte so von drei Seiten gefaßt werden.

Zur Bedeutung „Graben“ passen auch sehr gut die Ausdrücke *ʾnf*, *ḳdm* und *mʿḏr*, vgl. die Beispiele oben S. 81f. Zusammenfassend hat sich uns aus der oben vorgenommenen Analyse ergeben: *mʿḏr* ist die dem Feind nächstliegende Grabenwand, die Contre-escarpe. *ḳdm* ist die dem *mʿḏr* gegenüberliegende Grabenwand, die Escarpe. *ʾnf* ist die über der Escarpe aufsteigende Mauer[4]; sie kann entweder unmittelbar an die Escarpe anschließen oder mit dieser durch eine Böschung verbunden sein (siehe Fig. 1).

Auf die eben genannten Teile der Befestigungsanlage verteilt sich das Baumaterial folgendermaßen:

1. Die Contre-escarpe (*mʿḏr*) besteht entweder aus *ʿḍm y-tḳrm* (vgl. oben Beispiel 1—4 und auch Beispiel 5) oder aus *ʾbnm* (Beispiel 6);

---

[1] Von uns gesperrt.

[2] Siehe auch van der Meulen-Wissmann, Ḥaḍramaut. S. 188.

[3] Vgl. Gl. 1155: „den ganzen Graben zwischen den zwei Türmen“; Gl. 1150: „sechs Gräben und sechs Türme“, d. h. sechs Türme je mit dem anschließenden Graben; siehe Fig. 2.

[4] Dem *ḳdm* „Vorderseite, gegenüber“ entspricht zwar *ʾnf*; אַפָּא „Nase, Gesicht, Vorderansicht“. Dazu vgl. aber auch *appa u išdi* „oben und unten“ zu *appu* „Gipfel“: Muss-Arnolt und Bezold s. v. D. h. in *ʾnf* steckt auch der Begriff der Höhe.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

unter diesen „Steinen“ sind wohl Feldsteine zu verstehen; vgl. Krenker. Deutsche Aksumexped., Bd. II, S. 96, Abb. 209, 210. Das häufiger verwendete Material sind „Holz und behauene Steine“. Es dürfte damit eine Bauweise gemeint sein, wie sie auf abessynischem Boden häufig zu finden ist: vgl. Krenker, a. a. O., Bd. II, S. 7ff.,[1] 98, 173ff., Abb. 347 bis 354 und Tafel XXV. Die dabei verwendeten Steine sind nach einer Mitteilung Glasers bei Weber, Studien II, S. 8, Anm. 4: تَوَاقِرُ große, behauene Steine; dazu يوقّرون الحجار die großen Steine (mit dem Steinmeißel موقرة) behauen.

2. Die Escarpe *(ḳdm)* besteht immer aus *ʿdm y-tkrm*: vgl. die Beispiele.

3. Die Mauer *(ʿnf)* ist in glatten Steinlagen ausgeführt. *mysm* = „ornamentiert“. Stud. II, S. 64f., ist nicht zu halten; die Anbringung von „Affenköpfen“ (Stud. II, S. 63) an einer Festungsmauer würde ja dem Feind das Erklettern der Mauer ermöglichen. Die Bedeutung „schön sein“ des arab. وسم bezieht sich in diesem Fall auf die Regelmäßigkeit und die feste Ausführung der Mauer in glatten Quadersteinen (zu *mʿrb* vgl. Handb. I, S. 159, Abb. 47).

Zur Inschrift Gl. 1155 bringt die inzwischen von uns neubearbeitete sabäische Inschrift

CIH 40 = Langer 1

wichtige Beiträge, den Festungsbau betreffend.

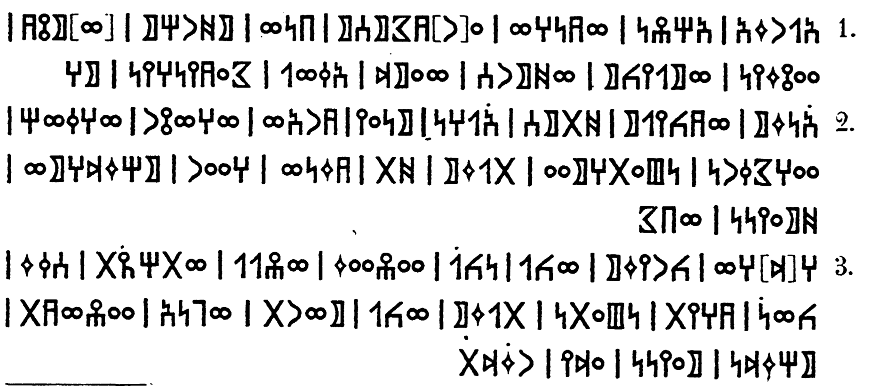

---

[1] Diese Bauart hat sich in Kleinasien bis in die Gegenwart erhalten. In Anatolien, z. B. in Angora, ist sie öfters zu sehen; siehe besonders S. 8, Abb. 12, 13.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

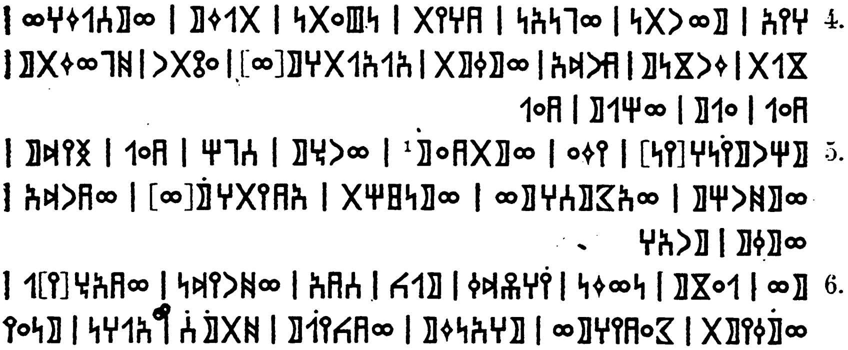

1. ʾLRFʾ ʾḤṢN und sein Sohn ʾ[R]BŠMS[m], Sippe MḎRḤ[m 2] und MṮB und ṮFḪN und MLḲK[m], und der von MRS und ʾMD[3], Vögte der zwei Stämme MH

2. ʾNF[m] und BKḪL[m], derer von der Fronabteilung[4] des ʾLHN MNʾ[, haben gebaut und gegründet und fertiggestellt und bis zum Dach geführt ihr Bollwerk[5] TLF[m],[6] welches (steht) vor dem Teich[7] ihres (der Stifter) Turmes ḏ-MʿḪNN,[8] und

3. ihm (dem Turm) gegenüber[9] (die Zisterne) KRḪF[m 10] und die ganze kunstgerechte Herstellung und die Aneinanderfügung (der

---

[1] Ob X oder X̄, ist zweifelhaft. Die Reproduktionen des Abklatsches in CIH und ZDMG 37 lassen keinen sicheren Schluß zu; siehe Koḥlan-Timnaʿ 41f.

[2] M. in Z. 5 ist Gottesname: der Sonnenaufgang. Nach ihm heißt die Sippe so; vgl. *bnį ḏ-SḤR* CIH 457_2 = Gl. 495. [3] Doppelname.

[4] D. H. Müller stellte *tms* zu hebr. מטש, und vermutete (ZDMG 37, S. 333) als Bedeutung „Gebiet, Grenzgebiet"; es gehört jedoch zu מַס; *tms* ist also der Frondienst, der hier besonders dem Fronvogt ʾLHN M. unterstellt war; also ein Teil des ganzen Aufgebots von MHʾNF[m] usw.; vgl. Studien II, S. 128f. und Anm. 7.

[5] Siehe Kommentar.

[6] Verderben (dem, der ihm naht); vgl. تَلَفٌ.

[7] هَوْرٌ im Gegensatz zu *krįf[m]* ein bestehendes natürliches Becken: Teich.

[8] مُعَيِّنٌ „Späher, Lugaus".

[9] *b-šhd* vgl. Stud. II 37, 170.

[10] Siehe al-Hamdani's Ǵezîra, S. ٢٣٨ unten f. Die Verkleinerungsform mit *m* weist auf einen Eigennamen, seine Bedeutung macht ein vorgesetztes Appellativ überflüssig. Diese neu angelegte Zisterne lag innerhalb der Befestigungsmauer und war wohl kleiner als der außerhalb gelegene Teich; vgl. Euting, Tagbuch II, S. 170, 191f. Nach Rathjens-Wissmann II, S. 103 wäre eine Leitung vom *ḥwr* zum *krįf[m]* möglich.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Steine)[1] und die Pflasterung[2] und die (gleichmäßige) Neigung[3] des Daches, welches sich an diesem Bollwerk TLF^{m} befindet: und den ganzen Graben und das (ganze) Mauerwerk und die (ganze) Escarpe des Turmes MʿĮNN[4] bis zur Contre-escarpe

4. dieses Grabens und das Mauerwerk an diesem Bollwerk TLF^{m} und sein (des Turmes) Glacis ZLT FRZN^{m}; mit der Hilfe und der Macht ihrer Götter ʿṮTR von GU̯FT^{m}, des Herrn von ʿLM und ḤLM, des Herrn

5. der zwei Heiligtümer ĮFʿ und MTBʿ^{m}, und des RḤM SGḤ, des Herrn von ŚĮD^{m}, und des MḌRḤ^{m} und ihrer Sonnengottheiten und der Bewässerungsgottheiten ihr[er] Häuser: und mit der Hilfe und der Macht ihres Herrn

6. LʿZ^{m} NU̯FN ĮHṢDḲ, des Königs von Saba und ḏu Raidān: und mit den Arbeits- und Machtmitteln[5] ihrer zwei Stämme MHʾNF^{m} und BKĮL^{m}, derer von ~~der Fronabteilung des~~ ʿLHN MNʿL.

I. *ntʿt* ist verschiedentlich gedeutet worden: D. H. Müller übersetzt „Söller", CIH „praedia", Mordtmann-Mittwoch, Sab. Inschr., S. 45 „Karawanserei (?)". Keines davon paßt. *ntʿt* ist ohne allen Zweifel ein Gebautes, das den Namen „Verderben"[6] bekommen hat, also fortifikatorischen, und zwar abwehrenden Zwecken dient. Sie steht „vor dem Teich ihres Turmes Lugaus". Sie war mit einem gepflasterten Dach versehen und gemauert. Aus ihrer Lage und Bauart sowie aus ihrem Eigennamen darf man schließen, daß *ntʿt* ein vorgeschobenes Außenbollwerk war, das zum Schutz des vor der

[1] *ṣafṣafa* äth. sternere lapidibus, *ṣafṣaf* λιθόστρωτον; mehri *yiṣefūf*, Jahn, SE, Bd. III, S. 111, Z. 19 f. (zu صفّ II. in Reihe stellen) „Steine zusammentragen". Dazu könnte noch hebr. צפה „überziehen" I Kön. 6_{15} gestellt werden. Sicherlich hängt auch ዕፀኆ damit zusammen. Die reduplizierte Form *ṣfṣf* im Äthiopischen, vgl. כול zu כִּלְכֵּל und כָּלְכֵּל, weist auf eine zweiradikalige Wurzel *ṣf* hin, die einmal mit Reduplikation des zweiten Radikals, einmal mit langem Endvokal, einmal mit langem Binnenvokal erscheint; es sind erweiterte Spielformen der zweiradikaligen.

[2] Studien II, S. 35.

[3] Hiezu und zu den noch folgenden bautechnischen Ausdrücken siehe den Kommentar.

[4] Vgl. S. 85 und Anm. 3.

[5] Vgl. ḴTB I, S. 40 und zu *ḥil* St. III, S. 10 f.

[6] Siehe S. 87, Anm. 6.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Mauer gelegenen Teiches diente; siehe S. 87 Anm. 10 und bereits Stud. II, S. 37.

Zur Etymologie. Wir gehen vom hebr. נטע[1] aus, Koh. 12, 11 מַשְׂמְרוֹת נְטוּעִים „eingeschlagene Nägel"; verbal „Zeltpflöcke einschlagen, das Zelt (Himmelszelt) aufschlagen", Jes. 51, 16 לִנְטֹעַ שָׁמַיִם וְלִיסֹד אָרֶץ „das Himmel(szelt) aufzuschlagen und die Erde zu gründen". Hiezu gehört:

1. Sab. *nṭʿt* CIH 40_2 „die fest im Boden Gegründete": nordar. نِطَاع „Ansiedlung"; vgl. „ein Volk einpflanzen" Am. 9_{15}, Jer. 24_6 usw.

2. *y-tṭʿn* (Infin. der VIII. Form von *nṭʿ*) CIH 308_{19} „sich zum Kampf aufstellen"[2]; diese Bedeutung wird durch den Zusammenhang: *b-ḏr hšty ytṭʿn* bestätigt.

3. *nṭʿ* neben *šṣy* „Feindseligkeit, Schädigung (durch den Feind)" in den apotropäischen Formeln am Schluß der Inschriften, z. B. CIH 294, 351; es ist von *nḏʿ* zu trennen.

4. *tnṭʿt* CIH 179_7 = MM. 90 verbal „sich als dem Gott widerspenstig bekennen und dieses in Hinkunft verhüten wollen"[3]; vgl. weiter unten S. 90.

Das alles hat mit „Söller", „praedia" und „Karawanserei"[4] nichts zu tun. Die Bedeutung von *nṭʿt* in CIH 40 läßt sich zunächst aus dem Hebräischen erweisen: „die fest Gegründete, im Boden Fundierte"; 2. bis 4. bedeuten verschiedene feindselige Haltungen Menschen, bzw. Gott gegenüber.

---

[1] Zum hebr. נטע „pflanzen" von Bäumen usw. (vgl. Stud. I, S. 3ff.) gehört *nṭʿn* Gl. 1693_7, KTB II, S. 85f., von einer Anlage, ferner CIH 308_4 verbal von Aromata-Pflanzungen.

[2] Auch Glaser leitet es von *nṭʿ* ab, übersetzt jedoch „sich demütig beugen, unterwerfen"; Abess., S. 45 oben, S. 46, Z. 15 von unten, 47f. (Die X. Form in CIH 401_3 gehört zu طاع und bedeutet „gehorchen").

[3] Vgl. Wright-de Goeje I (1896), S. 37*B*: تَأَثَّمَ تَحَنَّثَ.

[4] Zu MM. 25 = Gl. 1178 ist anzumerken, daß in Z. 7f. nicht *b-n[ṭ]ʿtn* zu lesen und zu ergänzen ist; denn sowohl die Rathjens-Wissmannsche Kopie als auch die Glasersche zeigen nach dem *b* einen Buchstabenrest, der nur zu *m* ergänzt werden kann, während auf der folgenden Z. 8 nach Rathjens-Wissmann *tn*, nach Glaser nur ein *n* zu sehen ist. — In MM 34_1 und 124_3 wird *nṭʿt* ein gleiches oder ähnliches Objekt sein wie in CIH 40.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Mit unserem *nṭʿt* hängt äth. ነተዐ: „Zelt“ nicht zusammen.[1] Eine Dissimilation von *ṭ* zu *t* ist in diesem Fall nicht anzunehmen. Die Bedeutung „Zelt, Baldachin“ ergibt sich vielmehr aus Tigrai ነተዒ: „gegerbte Haut = Leder“: hier wechselt *ʿ* mit *ḥ*, vgl. daneben ነተሐ: und siehe Coulbeaux-Schreiber, Dict. Tigrai, S. 476. Das Nordarabische besitzt oder übernahm diese Wurzel in derselben Bedeutung „gegerbte Haut“, jedoch mit *ṭ* statt *t*: Lisān s. v. S. 235 mit der Glosse من الأدم (Ḳam. بساط من الأدم النِّطْع):[2]

ضَرْبَ الرِّيَاحِ النَّطَعَ الْمَمْدُودَا

„wie die Winde die ausgebreitete gegerbte Haut hin- und herschlagen“. „Ausgebreitet“ wird durch ممدود eigens ausgedrückt, während نطع lediglich die gegerbte Haut (Leder) bedeutet. Daher kann das oben sub 4 erwähnte *tnṭʿt* nicht aus dem Arabischen erklärt werden, wie Mordtmann, HIA S. 23 versucht hat, indem er aus نِطْع „Lederteppich“ ein stratum und Verbum „sternere“, V. „prosterni“ ableitete.

II. Wie das Wort *nṭʿt* so bereiten auch alle bautechnischen Ausdrücke der Wurzel *ḥẓy*[3] der Interpretation große Schwierigkeiten. MM. S. 169 geben keine Bedeutung an, sondern denken nur an vorläufig nicht festzustellende Bauteile und Arten der Bautätigkeit.

Zur Etymologie vgl. hebr. חָצָה „halbieren“ und dessen nominale Ableitungen חִצּוּי „Teilen“, חֲצוֹת „Hälfte, Mitte“, חֲצִי „halb“. Von diesen Bedeutungen ausgehend beginnen wir mit dem unscheinbaren Fragment CIH 149_1 = Gl. 128 vgl. MM. S. 20. Die Glasersche Kopie ist sehr gut nach MM. a. a. O., Anm. 2 zu ergänzen.

---

[1] Äth. ነተዐ: *fugit* gehört zu hebr. נָע וָנָד Gen. $4_{12.\,14}$ und ist aus einer VIII. Form entstanden.

[2] Ḳam. sub voce *nṭʿ*: النِّطْع ما ظهر من الغار الأعلى فيه آثار كالتحزيز „Vordergaumen“ dürfte auf arab. نطع äth. ነተዐ: als auf den οὐρανίσκος, tentorium, διφθέρα: δέρματα zurückgehen.

[3] Neben dem *ḥẓyt* in CIH 648_4 kommt auch die Schreibung ohne *y* vor: CIH 40_3 und Gl. 799. Vgl. zu diesem Übergang AST II = WZKM 39, S. 206 f.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

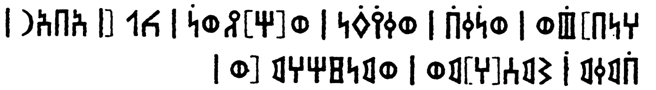
1.
2.

Nehmen wir die Ergänzung *ʿbʿr* an, die zu den *mndḥ* trefflich paßt, so ist Z. 1 folgendermaßen zu übersetzen: „haben (nach Wasser) gegr]aben und einen Abzugsgraben hergestellt und rund herum (*ḳifn)* mit einer Rampe versehen (*ḥzyn)* alle (jeden) [Brunnen] . . .“. Freilich darf man nicht, wie MM. vorgeschlagen haben, *ḳifn* mit „graben“ übersetzen. Hat doch dieses Zeitwort sonst überall die Bedeutung des Herumgehens.[1] Nehmen wir diese Bedeutung an und sehen, daß der Brunnenkranz (nach Landberg, Ḥadram., S. 312) *maṭâf*[2] so genannt ist, weil er يطوف بالبئر دار لما دار, also soviel wie „Umgang“ bedeutet, so ist CIH 149 ohne Zweifel die klassische Stelle zur Erklärung der Wurzel *ḥzy* in dieser und den folgenden Inschriften. Auf den Bestand von CIH 149 und die auf symmetrische Teile hinweisende Etymologie gestützt, übersetzen wir also *ḥzyn* wie oben: „mit einer (nach außen geneigten) Rampe versehen“. Eine sachliche Bestätigung finden wir bei Euting, Tagbuch II, S. 152f. und Abbildung, ferner bei Wrede, Ḥadramaut, S. 88: die aus dem Hohlraum der Zisterne herausgebrochenen Steine werden zu beiden Seiten der Öffnung zu einer Mauer aufgeschichtet, die sich nach außen abdacht. In diesem Fall ist die Rampe an zwei Seiten angebracht, bei Euting an vier Seiten, in CIH 149 hätten wir an eine runde Öffnung zu denken, um die ringsum (*ḳifn)* eine solche Rampe läuft.

Die angegebene Bedeutung der Wurzel *ḥzy* bewährt sich auch an den übrigen Stellen, nur ist dort im Gegensatz zu CIH 149 von geneigten Dächern die Rede:

CIH 660_2 = Gl. 1500 = MM. 146 *a* (S. 169): *bniy y-brʾ mhẓllm l-bithmy ġilm y-ḥzyy ḥzihmy* „haben gebaut und geschaffen ein Schutzdach für ihr Haus ĠIL^m und hergestellt die Neigung[3] (ihres Daches)“.

CIH 648_4 = Gl. 275/6 (siehe Stud. II, S. 34 und Anm. 4f.): *y-bithmy nʿmn f-ʿḏby yhẓl y-hṣr[ḥ] yḥzin tḥẓit y-nkl kl ṣdḳm* „und was ihr Haus NʿMN betrifft, so reparierten sie (es) und stellten

[1] In einer demnächst folgenden Arbeit wird diese Wurzel semasiologisch nach allen Seiten behandelt werden.

[2] Siehe auch a. a. O., S. 648 s. v.

[3] Paronomasie.

gedeckte Gänge her und versahen (es) mit Oberräumen und stellten ebenmäßig her Neigung und kunstvolle Ausführung, ganz wie es sich gehört.“

Man beachte, daß an dieser Stelle ein Dach nicht explicite genannt ist, doch ist es, da von Oberräumen usw. die Rede ist, gedanklich einzubeziehen.

In CIH 40_3 kommt im engsten Zusammenhang als status constructus *tḥẓt sḳf* „die *tḥẓt* des Daches“ vor.

Hatten wir für CIH 149 mit gutem Grund eine geneigte Rampe beim Brunnen angenommen, so liegt es nahe, in den zuletzt angeführten Beispielen an geneigte Dächer (zum Abfluß des Regenwassers) zu denken. Sie waren dann von der Mitte aus nach beiden Seiten leicht gesenkt, hatten also eine sanfte symmetrische Neigung: denn der Begriff der symmetrischen Teile steckt in der Wurzel *ḥẓy*. Da man aber dabei die allgemeine Vorstellung „Neigung“ vor Augen hatte, konnte diese Bedeutung auch auf einseitig geneigte Dächer übertragen werden.

Auch für die Auffassung von *ḥẓy* als Neigung des Daches fehlt es nicht an sachlicher Bestätigung: wir verweisen auf Hamdānī's Iklīl in Hofmus., S. $80_{6f.}$ und Rathjens-Wissmann, Bd. II, S. 54, 57: das Regenwasser kann nur dann vom Dach abfließen, wenn das Dach eine mindestens schwache Neigung besitzt.

Nun eröffnet sich uns auch der Sinn des altsüdar. *ḥẓi* in der Wendung *rḍy y-ḥẓi ʾmrʾhmy*. Man vergleiche nur den Übergang von arab. مَال „herabhängen, sinken, sich neigen“ zu „freundlich zugeneigt sein“.

III. *myrt*: D. H. Müller „Terrassenwerk“. وَرَّة wird im Lis. und Ḳam. mit الحفيرة erklärt. Aus der S. 83 gegebenen Etymologie geht also die Identität von *myrt* und *ṣḥft* einwandfrei hervor. Im Sinn von Graben dürfte *myrt* wohl auch im Fragment CIH 569 zu finden sein.

IV. *ṣybt, rfdt*: *a)* Lisān s. v. *ṣyb*: كلّ نازلٍ من عُلْوٍ إلى سُفْلٍ فقَدْ صاب .... صَوَّبَ يدَه أي خفضها: siehe auch Lane s. v., wonach صَوْب im Neuarabischen als seitlicher oder anliegender Teil einer Sache gebraucht wird.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Zu Gl. 1119 *mḥfdn* ... *u-ṣubtsuu* hat Nielsen nur die Stellen gesammelt; siehe Neue katabānische Inschriften, S. 28ff. In derselben Bedeutung steht *ṣubt* auch in Gl. 379_{1-3} = CIH 448 = Lidzbarski, Ephem. II 93 = MM. 150, wo *ṣubt* wie in CIH 40_3 zwischen *gnʾ* und *mḥfd* vorkommt, und zwar dreimal.

b) Lis., s.v. *rfd*: يقال عمدت الحائط وأسندته ورفدته بمعنى واحد; hiezu vgl. CIH 308_6 *ʾrfd* „Lehnen“; ferner Ryckmans, Muséon, Bd. 40, Nr. 5: *u-ḥrti b-rfdihu ʿbrn ḳtbn*: „und die zwei Dammleitungen an seinen (des Staubeckens) zwei Lehnen (Talböschungen) in der Richtung Ḳatabān“.

Es wird wohl nach hebr. רְפִידָה *ṣauibat*, bzw. *rafīdat* zu lesen sein, eine Partizipial- und zugleich abstrakt-infinitivische Form, die zuweilen konkrete Bedeutung erlangt: das in die Tiefe *ṣub*, bzw. in die Höhe *rfd* Geführte, die Senkung bzw. die Lehne, Stütze. Dem entspräche: Escarpe *ḳdm* bzw. Contre-escarpe *mʿdr*.

V. *mslfhu zlt frznm*; vgl. Ḳam. sub voce: سلف الارض اذا حوّلها للزّرع أو سوّاها بالمِسْلَفة; siehe Hofmus. $19_{2.4}$ = CIH 329: *kl nkl slf u-ʾnmr u- fnu* ... „die ganze kunstgerechte Herstellung des Ebnens (des Ṷādī) und der Sperren[1] und der Kanäle“. Zu *zlt frznm* vgl. Stud. II 35 und Anm. 4.

Das Protokoll CIH 40 berichtet also von Befestigungsarbeiten an einem Abschnitt der Mauer. Neu gebaut wird die *nṭʿt*, das Außenbollwerk zum Schutz des schon bestehenden Teiches, und innerhalb der Mauer die Zisterne neben dem Turm, dessen Graben mit Escarpe und Contre-escarpe wahrscheinlich umgebaut wurde, um vom Teich aus eine unterirdische Leitung zur Zisterne zu führen.

Stilistisch fällt in der Inschrift der regelmäßige Wechsel der zwei Hauptobjekte auf, *nṭʿt* und *mḥfd*. Man wird zur Erkenntnis gedrängt, daß jene einander ergänzen und einander dienen sollen. Das Wesentliche war der Schutz des Teiches und innerhalb der Mauer die Wasserversorgung am Turm. Zu den Befestigungsarbeiten an dem Mauerabschnitt bedurfte es nicht des Aufgebotes der Gesamtheit der Stämme MHʾNF^m und BKḺL^m, sondern lediglich eines Teiles davon.

---

1 AST I, S. 18.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Chronologisches.

Die Inschrift Gl. 1155 enthält leider keine Datierung im landläufigen Sinne, aus der die Zeit, in der sie gesetzt worden ist, sicher zu entnehmen wäre. Die Versuche, aus den in ihr enthaltenen geschichtlichen Angaben Schlüsse zu ziehen, sind daher begreiflich. Aber die Deutung von 𐩣𐩮𐩧 ist sehr umstritten, und gerade darauf kommt es an. Glaser und Hommel[1] suchten 𐩣𐩮𐩧 in der Polizeitruppe der „Matoy“ oder wollten sie gar in die Hyksos-Zeit verlegen; aber W. M. Müller hat von ägyptologischer Seite alle diesbezüglichen Kombinationen abgelehnt.[2] Danach hat H. Grimme[3] im Wettstreit mit F. Perles[4] die Gleichsetzung von 𐩣𐩮𐩧 mit Midian versucht, die er noch jetzt vertritt.[5] Und zwar sollen Midianiter in Ägypten „den ausschlaggebenden Bestandteil der dortigen Polizeitruppe“[6] gebildet haben. Er spricht da von den „nordarabischen Söldnern im ägyptischen Heere ..., die zumeist als Meluḫḫa = Amalekiter[7] bezeichnet werden“. Wenn er weiter sagt, die *[mât me-lu-]ḫa ⟍ ka-[ši]* (El-Amarna 133_{17})[8] könnten — im Gegensatz zu der (soeben Anm. 7 zitierten) Meinung — unmöglich afrikanische Kušiten sein, es seien vielmehr solche aus Arabien, so ist das nichts als eine bloße Behauptung, die durch den

---

[1] Vgl. E. Glaser, Skizze 1 (1889, nicht im Handel), 57ff. 2, 1890, 64ff. 451ff. Das Alter der minäischen Inschriften und der Ursprung des Namens der Hebräer. MVAG 2. 1897, 3, 1—10. F. Hommel, Aufsätze und Abhandlungen, 1, München 1890, 5ff. 50. 124ff. 2 (1900), 230ff. 3, 1 (1901), 276. 321ff. Altisraelitische Überlieferung, München 1897, 77f. 90. 248ff.

[2] W. M. Müller, Studien zur vorderasiatischen Geschichte, MVAG 3, 1898, 3, 40f.

[3] H. Grimme, Das israelitische Pfingstfest und der Plejadenkult, Münster 1907, 43 = Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 1, 1. OLZ 13, 1910, 54—59.

[4] F. Perles, OLZ 13, 1910, 134.

[5] H. Grimme, WZKM 39, 1932, 238ff.

[6] H. Grimme, a. a. O. 238.

[7] Diese Gleichsetzung Grimmes (Mohammed, 1904, 10f. OLZ 12, 1909, 241ff.) ist schon etymologisch bedenklich und hat Widerspruch gefunden. Meluḫḫa ist doch eher in Afrika zu suchen; vgl. O. Weber zu El-Amarna Nr. 49_{19}, 70_{19}, 133_{17}. VAB 2, 1915, 1100f. 1154f. M. Streck, Asurbanipal (VAB 7) 3, 794f. und die dort genannte Literatur.

[8] Das, worauf Grimme seine Schlüsse aufbaut, ist also ergänzt!

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Hinweis auf die Parallelität zwischen מִדְיָן und כּוּשָׁן in Habaḳ. 3_7 für eine unbefangene Auffassung nicht bewiesen wird: כּוּשָׁן könnte trotzdem in Afrika liegen. Noch weniger verfängt die Behauptung, unter der kuschitischen Frau des Moses Num. 12_1 sei „sicher die Midianiterin Ṣippora zu verstehen". Obwohl dafür kein Beweis gegeben wird, fährt Grimme fort[1]: „So(!) werden unter den Meluẖẖa der El-Amarna-Zeit besonders Midianiter vertreten gewesen sein. Der Zustrom fremder, im wesentlichen wohl semitischer Elemente zum ägyptischen Heeresdienste nahm in der Zeit der 21. Dynastie so sehr zu, daß man sie geradezu als Periode der Priester und des Söldnerregiments charakterisieren kann."

Warum dies für Grimme so bedeutsam ist, ersehen wir aus einer späteren Bemerkung, die er für eine absolute Datierung verwendet[2]: „Von Wichtigkeit für die chronologische Festlegung von Gl. 1155 ist auch die Erwähnung der Revolte[3] (𐩣𐩧𐩴) zwischen 𐩣𐩸𐩹 und 𐩣𐩻𐩧 in Ägypten, wenn ich Recht habe mit der Deutung von 𐩣𐩸𐩹 auf die Midjaniter oder Nordaraber schlechthin" (so!), „die in Ägypten als Söldner gedient und gegen einheimische ägyptische Truppen sich erhoben hätten, was am besten in die Zeit der 21. Dynastie passen würde. Im Hinblick darauf könnte Gl. 1155 nicht gut vor 1050 v. Chr. und nach 950 v. Chr. entstanden sein."

Daraus wird klar, daß MḎI bei Grimme die Rolle zu übernehmen hat, die einst Glaser und Hommel der nubischen Polizeitruppe der Matoi zugeteilt hatten. Dabei ist vorausgesetzt, aber ganz und gar nicht bewiesen, daß die fragliche „Revolte" der Midianiter gerade mit einem Aufstand unter der 21. Dynastie identisch sei. Da es im Gegenteil ganz unmöglich ist, aus dieser Angabe auf irgendeinen bestimmten Aufstand, sei es welcher Dynastie immer, zu schließen, muß man auf eine Datierung danach verzichten.

---

1 Vgl. H. Grimme, a. a. O. 238.

2 Vgl. Grimme, a. a. O. 241.

3 Grimme, a. a. O. 238: „Aufruhr". Mir scheint es gewagt, einen nicht ganz eindeutigen Ausdruck so zu pressen und — was hier wesentlich ist! — daraus bestimmte Schlüsse zu ziehen. Vgl. oben S. 72, Anm. 4.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Das ist aber ein Anlaß, die Gleichung MḎI = Midianiter zu überprüfen. Sie ist nach den Etymologien, die P. Haupt für מִדְיָן gibt,[1] nicht wahrscheinlich und nicht zu beweisen.[2]

Anderseits findet die Zusammenstellung von MḎI mit Persien dadurch eine wichtige Unterstützung, daß מדי auch in den Ṣafâ-Inschriften aufgetaucht ist und dort unzweifelhaft das Sasaniden-, also Perserreich bezeichnet.[3]

Dann kommt eben doch keine andere Gleichsetzung in Betracht als MḎI[4] = Persien.[5] Denkbar wäre es nun, die „Revolte“ in die Zeit des Krieges des Artaxerxes III. Ochos gegen Ägypten (343 v. Chr.) zu verlegen, wie auch wirklich angenommen worden ist.[6]

Da man aber dann mit den minäischen Inschriften zu tief herabrücken müßte, so hat man mit Recht die von Glaser scherzhaft angedeutete,[7] von M. Hartmann und Ed. Meyer im Ernst begründete Datierung auf 525 v. Chr.[8] auch neuerdings festgehalten.[9]

Wenn demgegenüber Grimme behauptet: „Diese und andere Zeitansätze haben ihre Schwäche darin, daß sie nur gewisse Einzel-

---

[1] Vgl. P. Haupt, Midian und Sinai. ZDMG 63, 1909, 506ff., bes. 513f., 522f.

[2] Es sei auch erwähnt, daß man nach der Analogie von 𐩡𐩢𐩺𐩬 (Gl. 943 = 1278 3f., Hierodulenliste) = Liḥjān als Wiedergabe von מִדְיָן wohl 𐩣𐩵𐩺𐩬 erwarten müßte. Die Bedenken gegen die Umschrift ד = 𐩵 sind dabei nicht berücksichtigt.

[3] Vgl. E. Littmann, Die Erwähnung eines Perserkrieges in den Ṣafainschriften, ZA 17, 1903, 379—385. Public. of the American Archaeol. Exped. to Syria 1899—1900, Pt. IV. Semitic Inscriptions, New York 1905, p. 112f. H. Grimme, Texte und Unters. zur ṣafatenisch-arab. Religion, Paderborn 1929, 23. 46f. (Studien z. Kultur u. Gesch. d. Alt. 16, 1).

[4] D. h. = ماذى; vgl. M. Lidzbarski, Ephem. 2, 16. 353.

[5] J. Tkač, Pauly-Wissowas RE 1 A 2, 1920, 1510 47ff., dem das noch bedenklich vorkam, hat die erwähnte Inschrift nicht berücksichtigt.

[6] W. M. Müller, MVAG 3, 1898, 3, 41. W. W. Tarn, Ptolemy II and Arabia, Journ. of Eg. Archaeol. 15, 1929, 17.

[7] Vgl. E. Glaser, Skizze 2, 66. Siehe bereits 1, 60.

[8] Vgl. M. Hartmann, ZA 10, 1895, 25ff., bes. 31ff. 11, 1896, 79f. Die arabische Frage, Leipzig 1909, 130f. Ed. Meyer, ZA 11, 1896, 327ff. Gesch. d. Altert. 3, 144. J. H. Mordtmann, Beiträge zur minäischen Epigraphik, Weimar 1897, 106. M. Lidzbarski, Ephem. 1, 109ff. 2, 101f.

[9] Vgl. C. F. Lehmann-Haupt, Kambyses, Pauly-Wissowas RE 10, 1815. Klio 23, 1929, 124. 346.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

heiten des Textes von Gl. 1155 berücksichtigen",[1] so ist es nötig, seine eigenen diesbezüglichen Auseinandersetzungen nachzuprüfen.

Zunächst will er (S. 239f.) aus der Erwähnung der Kabire und der Minäer von Muṣrān[2] erweisen, daß Ma'īn[3] damals noch die maßgebende Macht im westlichen Arabien war. Diese Tatsachen, für sich betrachtet, ergeben nicht mehr als die Existenz des minäischen Reiches und dessen Herrschaft in Nordwestarabien. Die verschiedenen Kämpfe, auf die ja nur kurz angespielt wird, lassen vermuten, daß die minäische Vorherrschaft damals schweren Erschütterungen ausgesetzt war.

Daß Grimme aber annimmt,[4] „etwa um das Jahr 600 treten in el-'Ölā an Stelle der minäischen Inschriften dedanische auf als Vorläufer der etwa 400 v. Chr. einsetzenden liḥjanischen", ist bloß geraten; vorher spricht er von den in Gl. 1155 erwähnten zwei Zügen und sagt dabei:[5] „. . . Der zweite Zug könnte von der Kolonie ausgegangen sein, wohin die in der Inschrift erwähnten ‚Minäer der Kolonie' samt ihren beiden Kabiren[6] vermutlich für längere Zeit von der minäischen Staatsbehörde entsandt waren. Für ein längeres Zusammenleben von Minäern und Dedaniten auf dem Boden von Dedan = el-'Ölā spricht die leider arg verstümmelte Inschrift JS 15, in der anscheinend erbrechtliche Verhältnisse bei Schließung einer Ehe zwischen einem dedanischen Mann und einer minäischen Frau geregelt werden . . ."

Diese Vermutung können wir für richtig halten; aber eine Ablösung der Minäer durch die Dedaniten ist hier mit keinem Wort angedeutet, noch weniger, wann diese geschehen sein sollte. Der Beweis für die chronologischen Annahmen wird auch in Grimmes

---

[1] Vgl. Grimme, WZKM 39, 239.

[2] Diese Umschrift Grimmes ist der Einfachheit halber beibehalten; sie ist durch keilinschriftliches Muṣri zu stützen.

[3] Warum Grimme Ma'an schreibt, ist nicht deutlich; für Ma'īn sprechen schon die alten Transkriptionen der Griechen, die wohl maßgebender sind als z. B. die späten der Masoreten.

[4] Vgl. Grimme, a. a. O. 240.

[5] Grimme, a. a. O. 236.

[6] Zu dieser Auffassung siehe oben S. 71, Anm. 3, 4.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

neuestem Aufsatz[1] nicht geführt: daß „im 7. Jahrhundert v. Chr. Dedan wieder selbständig geworden war", daß dort „dedanisch" geschrieben worden sei, „als die Lihjaniten etwa um 400 v. Chr. sich Dedans bemächtigten",[2] sind Annahmen Grimmes, bloße Folgerungen aus seiner Theorie von der Entwicklung der südsemitischen Schrift,[3] die auch abgesehen von mancherlei paläographischen Gründen durch das Bestreben, das Alter der Schrift allzu hoch hinaufzurücken, Bedenken erregen muß.

Erfährt man nun, daß der Anfang des Reiches Lihjān mit Rücksicht auf die deutlich erkennbaren ptolemäischen Einflüsse etwa um 200 v. Chr. angesetzt wird,[4] so muß man über die Sicherheit, mit der Grimme seine Behauptungen als Tatsachen hinstellt,[5] nur staunen; er wird anderen das Recht lassen müssen, seine Aufstellungen für unrichtig zu halten und sich nach besseren Beweisen umzusehen, als er sie liefert.

Grimme behauptet weiter[6]: „... im 7. Jahrhundert v. Chr. setzte sich Saba als führende Macht in Südarabien durch, wodurch Ma'an vermutlich aus der Reihe der Staaten ausgetilgt, jedenfalls aber zur politischen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt wurde. Unter diesen Verhältnissen ging die Kolonie Dedan wie für Ma'an so auch für Südarabien verloren ..."

Das sieht ganz eindeutig aus und scheint zu dem, was er vorher über Dedan gesagt hat, gut zu stimmen. Tatsächlich hat Grimme hier Hommels chronologische Ansätze,[7] weil sie zu seiner Auffassung

---

[1] H. Grimme, Zur dedanisch-lihjanischen Schrift. OLZ 35, 1932, 753—758.

[2] Vgl. Grimme, a. a. O. 757.

[3] Vgl. H. Grimme, Die Lösung des Sinaischriftproblems. Die altthamudische Schrift, Münster 1926, bes. 21 ff. Die südsemitische Schrift, ihr Wesen und ihre Entwicklung, Buch und Schrift 4, 19—27.

[4] W. W. Tarn, Journ. of Eg. Archaeol. 15, 1929, 17 ff. bes. 24 f. Durch diese Darlegungen darf man die Glasersche Theorie (Skizze 2, 98 ff., bes. 117 ff.), die viel zu tief herabgeht, als erledigt betrachten.

[5] Man lese die ganz unzweideutige Fassung in den oben angeführten Stellen.

[6] Vgl. Grimme, WZKM 39, 240.

[7] Vgl. F. Hommel, Handbuch der altarab. Altertumskunde 1, Kopenhagen 1927, 75 ff.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

passen, anscheinend ohne Vorbehalt übernommen. Daß die beiden keilinschriftlich belegten Herrscher *I-ti-a-ma-ra* und *Ka-ri-bi-ilu* von zirka 715 und zirka 685 v. Chr. mit zwei Herrschern IṮ::MR und KRB:L gleichzusetzen sind, ist sicher.[1] Wenn aber Hommel meint, daß das Staubecken ΒΠΠΨ CIH 622$_2$ und das Staubecken ΒΒΠΨ Gl. 418/9$_5$ identisch seien („mit leichter Variierung“)[2] und daß sich daraus ein zwingender Schluß auf die Identität der in beiden Inschriften vorkommenden *mkrb* ergebe[3] — wesentlich für Hommels Chronologie! — so beruht das alles auf einem Irrtum. Rhodokanakis betont,[4] daß es sich um zwei verschiedene Bauobjekte handle, deren Namen zwar sehr ähnlich, aber doch, wie sich auch sonst belegen läßt, nach verschiedenen Nominalformen derselben Wurzel gebildet sind. Die Gleichsetzung der Herrscher[5] ist nach ihm nicht zu empfehlen.

Sie ist sogar unmöglich nach Rhodokanakis' eigener Vermutung,[6] der IṮ::MR ṲTR der ḳatabanischen Inschrift Gl. 1693$_4$ sei der Eroberer, dessen Name in Gl. 418/9 bedauerlicherweise verlorengegangen ist. Seine Argumentation, daß dieser Herrscher gleichzeitig mit Gl. 418/9 und rund zwei Generationen vor Gl. 1000 anzusetzen ist, dürfte allen Prüfungen standhalten.

Dann kann aber CIH 622, von einem IṮ::MR BỊN gesetzt, den Hommel in die 9. Generation der Priesterfürsten von Saba stellt, nicht bloß zwei Generationen älter sein als Gl. 1000 (KRB:L ṲTR),[7] sondern muß jedenfalls höher hinaufgerückt werden. Damit gerät aber die ganze Chronologie Hommels ins Wanken und es wird

1 Vgl. vorläufig Hommel, a. a. O. 85f., der sich aber unter den in Betracht kommenden Herrscherpaaren für ein falsches entschieden hat. Das hoffe ich im Kommentar zu den Hierodulenlisten von Ma:īn zeigen zu können.

2 Hommel, a. a. O. 80.

3 Der von Hommel angenommene Synchronismus lautet also: *Iti-a-ma-ra* (zirka 715 v. Chr.) = IṮ::MR BỊN CIH 622 = Gl. 418/9, *Ka-ri-bi-ilu* (zirka 685 v. Chr.) = KRB:L ṲTR Gl. 1000.

4 Rhodokanakis, AST 1, 13f. u. A. 3.

5 In CIH 622$_2$ IṮ::MR BỊN, in Gl. 418/9 weggebrochen.

6 Rhodokanakis, ḲTB 2, 51. AST 1, 14.

7 Hommel, a. a. O. 84f.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

unwahrscheinlich, daß die Könige von Saba um 650 v. Chr. beginnen.[1] Im Gegenteil, wenn die Datierung von Gl. 1155 in die Zeit von zirka 525 v. Chr. zutrifft, dann gehört Gl. 1000, dessen geschichtliche Zusammenhänge eine ganz bedeutend veränderte politische Lage voraussetzen, in eine jüngere Zeit[2] und damit auch wohl die Anfänge der Könige von Saba.[3]

Der zeitliche Abstand der Inschriften Gl. 1155 und Gl. 1000 dürfte allerdings kürzer anzunehmen sein als Hommel und Grimme wollen.

Zu Grimmes Annahmen paßt es nicht ganz, wenn er etwas später[4] die alten Inschriften von KTL^m (Hal. 628 ff. = CIH 493 ff.) und die von HRM^m (Hal. 154 = CIH 516 usw.) in die „Mitte des 1. Jahrtausends" setzen möchte. Tatsächlich ist CIH 516 gleichzeitig mit Gl. 1000[5] und die anderen Texte von HRM^m ungefähr gleichaltrig bzw. etwas jünger. Die Inschriften von KTL^m dagegen sind sicher höher hinaufzurücken.[6]

Auch die nachgerade schon zu Tode gehetzte Schlußfolgerung, man habe wegen Saba' uḪṢLN an eine sehr frühe, noch vor der „Mukarribperiode" liegende Zeit der sabäischen Geschichte zu denken, ist durch verschiedene Parallelstellen widerlegt, die ganz sicher in eine Zeit der Vorherrschaft Sabas über andere Stämme gehören und auf einen regelmäßigen, gut geleiteten Verwaltungsbetrieb schließen lassen.

---

1 Diese Andeutungen mögen hier genügen. Mit einer schematischen Generationenrechnung (Hommel. a. a. O. 87) kommt man dem Tatbestand nicht bei; Hommel selbst (a. a. O. 76) nimmt zwischen den JṮ''MR und KRB'L von zirka 715 v. Chr. und 685 v. Chr. ein Zwischenglied an, bei einem Zeitabstande von bloß 30 Jahren. Ein Grund dafür könnte höchstens darin gesehen werden, daß er auf diese Art die oben erwähnten zwei Generationen Abstand erhält.

2 Daß Gl. 1155 älter als Gl. 1000 ist, nehmen ja auch Hommel und Grimme an.

3 Praktisch wird also die Periode der *mkrb* von Saba verlängert, die der Könige nach oben verkürzt. Ein Nebeneinander oder ein Abwechseln von *mkrb* und Königen, wie es Mordtmann zuletzt angenommen hat (OLZ 32, 1929, 473 und jetzt in Mordtmann-Mittwoch, Himjarische Inschriften, MVAeG 37, 1 [1932] 5 f.), ist meines Erachtens abzulehnen. Einige Gründe dagegen gebe ich in meiner Besprechung des letztgenannten Werkes, die in der OLZ erscheinen wird.

4 Grimme, WZKM 39, 242.

5 Vgl. Rhodokanakis, AST 1, 53 f.

6 Vgl. vorläufig Rhodokanakis, KTB 2, 51 ff.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

So finden wir Gl. 904 = Hal. 51 + 650 + 638 = CIH $601_{5f.}$: Saba: ųIHBLḪ[1] und Gl. 1000 A_{18} (Ende) § 11 *a*: Saba: ųḌHR:[2] Rhodokanakis hat diese Formeln gedeutet: alle Unternehmungen werden vom Stamm Saba als Führer unter Heranziehung eines untergebenen Stammes durchgeführt.[3] Mit Recht macht er aufmerksam: „Daher dürfen aus Hal. 535 [= Gl. 1155] keine Schlüsse chronologischer Art auf eine primitive und lose Staatsform gezogen werden: im Gegenteil weist die staatsrechtliche Formel auf straffe Organisation unter sabäischer Hegemonie hin.“[4]

Daraus läßt sich also nicht ein sehr hohes Alter von Gl. 1155 beweisen. Grimme möchte auch aus dem Vorkommen[5] von Kabīren folgern, daß wir noch in der Zeit der Stammeshegemonie, nach ihm vor der „Mukarribperiode“ wären. Doch sind die Kabīre auch so viel später belegt,[6] daß man keinen Anlaß hat, dies anzunehmen.

Grimmes Deutung von ::ŠR endlich[7] mag ihm als bequemer Ausweg aus so mancher Schwierigkeit erscheinen. ::ŠR soll = יִשְׂרָאֵל sein; daß wir für dieses die Transkription 𐩺𐩯𐩧𐩱𐩡 haben (CIH 543_1), erklärt er mit einem Durchgang durch das Aramäische, offenbar wegen des unbequemen 𐩯. Seine Theorie der Zischlaute[8] reicht eben zur

[1] Vgl. Rhodokanakis, Grundsatz 17. KTB 1, 71 ff. (aus der sabäischen Königszeit).

[2] Vgl. Rhodokanakis, AST 1, 32. 58. 140 (aus der Zeit des KRB:L ẈTR, des Begründers des sabäischen Großreichs).

[3] Vgl. Rhodokanakis, Anzeiger der Wien. Akad., phil.-hist. Kl. 54. 1917, 68. Studien 2. 68 ff. 129 f. (zu Hal. 349_1 *Saba: ųbkln*) KTB 1, 71². 2. 9¹. AST 1. 10. 58². Handbuch 1, 120.

[4] Rhodokanakis, KTB 1, 71² Ende.

[5] Er schließt S. 243 ohne weiteres, die beiden vor :MSM: von BLḪ Kabīr von ỊTL genannten Persönlichkeiten seien „als Kabīre von Ma'an zu nehmen“. Es sind aber die beiden am Anfang der Inschrift genannten zwei Kabīre des Grenzlandes!

[6] Vgl. Rhodokanakis, Handbuch 1, 130.

[7] Grimme, WZKM 39, 229 ff., bes. 231 f.

[8] Er sagt a. a. O. S. 230, das „unverbrüchliche“ Gesetz („südsem. 𐩪 = nordsem. ש, südsem. 𐩱 = nordsem. ש“) mache keinen Unterschied zwischen einheimischen oder von auswärts eingedrungenen Wörtern (!), ausgenommen, wenn eine Wurzel mehrere (!) stimmlose Sibilanten enthalte. In 𐩱𐩣𐩪 = שמש, das er anführt, ist aber 𐩪 aus 𐩱 dissimiliert, nicht etwa ursprünglich! — Die Ausführungen von Rhodokanakis über die Zischlaute (WZKM 39, 222 ff.) bringen mehr Klärung und zeigen, wie mannigfaltig die Übergänge sind.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Erklärung nicht aus. Daß über den Namen יִשְׂרָאֵל schon mehrfach Diskussionen vorliegen,[1] scheint er nicht berücksichtigen zu wollen.

An ihre Stelle setzt er die Annahme, 𐩱𐩱𐩪𐩧 sei ein Nisbe-Plural wie 𐩱𐩦𐩪𐩧 CIH 541_{75} (nach allgemeiner Annahme eine Form *ʾufʿūl*), in dem das zweite Element des Namens, 𐩱𐩡, unterdrückt worden sein soll. Ein Beleg dafür ist nicht gegeben. Es dürfte auch schwer sein, für einen so sonderbaren Vorgang einen Nachweis zu erbringen. Das י am Anfang des Namens, das wurzelhaft sein könnte,[2] wäre nach ihm in א übergegangen. Was er an phonetischen Gründen dafür geltend macht, klingt gesucht und nicht überzeugend.[3]

Auch historisch ist Grimmes Meinung, 𐩱𐩱𐩪𐩧 entspreche einem בְּנֵי יִשְׂרָאֵל,[4] nicht zu erweisen. Nach ihm soll in Gl. 1083 ĠZT, als Hauptstadt von ʿBR NHRN, für dieses eingesetzt sein, während in Gl. 1155 der Gebietsname ʿBR NHRN geblieben sei.[5] Daß dies eine ganz willkürliche Kombination ist, zeigt Glasers Erörterung,[6] die ĠZT und ʿBR NHRN ausdrücklich trennt, und das mit recht einleuchtenden Gründen. Dann ist aber der Deutung Grimmes, ʿBR NHRN sei gleich der südpalästinensischen שְׁפֵלָה mit einem Küstenstreifen der Sinaihalbinsel, die Grundlage entzogen. Wir können für ʿBR NHRN = עֲבַר נַהֲרָא = assyr. *ebir nāri* an der Gleichsetzung mit Syrien bzw. Palästina festhalten.[7]

Auch gegen Grimmes Erklärung des Terminus בְּנֵי יִשְׂרָאֵל, wonach zur Zeit seines Gebrauches (in den „älteren Büchern der Bibel") bloß

---

[1] Vgl. E. Sachsse, Der Ursprung des Namens Israel, ZS 4, 1925, 63ff. und die Verweise daselbst. G. Jacob, Der Name Jacob, Litt. Or. 54, 1933 (Harrassowitz), S. 18f.; sonst Gesenius-Buhl[16] s. v. יִשְׂרָאֵל.

[2] Sachsse, a. a. O., S. 63. Jacob, a. a. O., S. 18.

[3] Warum **ʾujšūr*, das er als Vorstufe von **ʾuʾšūr* ansetzt, eine „dem Südarabischen unerträgliche Kakophonie ergäbe", ist nicht ganz einzusehen. Übergänge wie יְשַׂרְאֵלָה neben אֲשַׂרְאֵלָה (1 Chr. 25_{14}, vgl. V. 1), die er weiter heranzieht, sind nach seiner eigenen Erklärung hebräisch und haben zudem vielleicht eine andere Ursache.

[4] Vgl. Grimme, WZKM 39, 232.

[5] Grimme, a. a. O. 241. Ähnlich schon Hommel, Altisraelit. Überlieferung, München 1897, 252ff.

[6] Glaser, MVAG 2, 1897, 3, 6ff.

[7] Vgl. Hommel, Altisraelit. Überlieferung, S. 255ff. 323ff.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

das Volk, aber noch kein Land יִשְׂרָאֵל bestanden habe,[1] braucht man nur daran zu erinnern, welch ungünstige Erfahrungen man mit dem Festlegen bestimmter Ausdrücke auf bestimmte Zeiten im Alten Testament gemacht hat. Weil aber ʾʾŠR damit gleichgesetzt wird, soll die Verwendung dieses Wortes als Beweis dafür dienen, daß wir uns in Gl. 1155 vor der hebräischen Königszeit befinden. „So weist die Bezeichnung 𐩱𐩱𐩦𐩧 für Israel auf eine vor 1020 v. Chr. liegende Zeit zurück, und zwar am ehesten auf die späte Richterzeit.“[2]

Der nüchternen Betrachtung muß auffallen, daß hier wiederum Annahmen an Annahmen gereiht sind. Viel einleuchtender sind immer noch die Darlegungen Hommels,[3] der ʾʾŠR mit dem אַשּׁוּר im Spruch Bileams gegen die Keniter und Og von Basan (Num. 24_{21-24}) und mit dem Gebietsnamen שׁוּר an der Nordostgrenze Ägyptens zusammenbringt. Wir kommen damit in das Gebiet von Edom, was zu der in Gl. 1155 gegebenen Lage ganz gut paßt.

Nach all dem scheinen mir Grimmes chronologische Ansätze an demselben Mangel zu leiden, den er an allen früheren Erklärungen tadelt. Seine sämtlichen Beweise für eine Ansetzung von Gl. 1155 auf zirka 1000 v. Chr. können als entkräftet betrachtet werden, „weil sie nur gewisse Einzelheiten des Textes von Gl. 1155 berücksichtigen.“[4]

So mag ein Versuch gestattet sein, den Text auf einem anderen Wege in den Rahmen der altsüdarabischen Geschichte einzufügen.

Aus Hal. 193,[5] wo ebenfalls der in Gl. 1155 genannte ʿBJDʿ IṮʿ König von Maʿīn genannt wird, ergibt sich, ohne daß auf Einzelheiten eingegangen werden soll, jedenfalls, daß Maʿīn und Ḥaḍramaut damals verbündet waren.[6]

---

[1] Vgl. Grimme, a. a. O., S. 232.

[2] Vgl. Grimme, a. a. O., S. 241.

[3] Vgl. Hommel, Altisraelit. Überlieferung, S. 237 ff., Aufs. u. Abh. 3, 1. München 1901, 277 ff. Grimme erklärt S. 229, daß er diesen Ansatz, soweit er von dem seinigen abweicht, ablehnen müsse.

[4] Grimmes eigene Worte, a. a. O., S. 239.

[5] Vgl. jetzt auch G. Ryckmans, RES V 129 ff., Nr. 2775.

[6] Vgl. Hommel, Handbuch, 1, 69; Rhodokanakis ebd. S. 111, der A. 3 annimmt, daß Maʿīn der Oberherr war.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

In unserer Inschrift, Z. 2, danken die Stifter den Göttern unter anderem für die Rettung *bḏr ḳwn bjn ḏjmnt wḏšʾmt* „im Kampfe, der stattfand zwischen dem (Herrn) des Südens und dem (Herrn) des Nordens.“ Diese Angabe ist bisher völlig rätselhaft geblieben.[1] Sollte die Unklarheit vielleicht beabsichtigt sein, die Verfasser eine deutlichere Bezeichnung vermeiden wollen? H. Winckler, dem unser heutiges inschriftliches Material nicht bekannt war, suchte in *ḏjmnt* den König von Maʿīn;[2] auch er fühlte eine Verschleierung des Tatbestandes heraus.

In der katabanischen Inschrift Gl. 1606 wird der König ŠHR JGL JHRGB Sohn des HWFʿM genannt, der in Hal. 504 = Gl. 1087 als Oberherr von Maʿīn erscheint. Diese Inschrift ist einige Generationen älter als Gl. 1000.[3]

Sie beweist, daß die Vorherrschaft von Maʿīn, wie sie in Hal. 193 angedeutet zu sein scheint, abgelöst worden sein muß von einer solchen von Katabān.

Das scheint bereits hervorzugehen aus der katabanischen Obeliskinschrift von Kohlān, die Frl. Dr. M. Höfner herausgeben wird. Darin ist von Strafen die Rede, von denen Katabaner, Minäer und Einwohner von Timnaʿ (in dieser Reihenfolge aufgezählt) bei bestimmten Vergehen getroffen werden.[4] Diese Inschrift ist gesetzt von ŠHR HLL, Sohn des JDʿʾB, König von Katabān. Darin darf man wohl nicht einen Sohn des ersten Königs von Katabān (JDʿʾB DBJN Gl. 1599, 1600)[5] erblicken, sondern er ist wohl besser mit dem König von Katabān

---

[1] Grimmes Deutung (a. a. O., S. 238) muß als zum mindesten gewalttätig bezeichnet werden. Vgl. oben S. 80.

[2] H. Winckler, Muṣri, Meluḫḫa, Maʿīn I MVAG 3. 1898, 1, 22.

[3] Vgl. Rhodokanakis, KTB 1, 33ff. 2, 51. AST 1, 14. Ist JTʿʾMR WTR von Gl. 1693_1 der Stifter von Gl. 418/9, dann muß der katabanische König SMHWTR (Gl. 418/9, Z. 1) rund zwei Generationen nach Gl. 1606 anzusetzen sein. (Danach ist Rhodokanakis, KTB 1, 34 zu berichtigen). Ungefähr in demselben Abstand nach Gl. 418/9 folgt WRWʿL von Katabān Gl. $1000A_{13}$, da KRBʿL WTR, Sohn des DMRʿLJ (Gl. $1000A_1$) wegen des gleichen Beinamens Enkel des JTʿʾMR WTR (Gl. 1693_4) sein könnte.

[4] Obelisk von Kohlān, Nordseite, Z. 9—16 = SE 89 = Gl. 1617_{1-9} + 1411_{1-8}.

[5] Vgl. D. Nielsen, Studier over oldarabiske indskrifter. København 1906, 127ff. 176ff. = Neue katabanische Inschriften, MVAG 11. 1906, 4. 3f. 41f. Rhodokanakis, KTB 1, 35; Kohlān, S. 17. 44. Hommel, Handbuch 1, 97f. 99.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

ŠHR HLL JHN:M, Sohn des JD::B (SE 84, 81, 82 = Gl. 1395. 1412. 1413, manchmal auch ohne den zweiten Beinamen)[1] gleichzusetzen, der zeitlich der Inschrift Gl. 1602 (Stifter ŠHR JGL JHRGB, Sohn des JD::B)[2] recht nahestehen muß. Das könnte gut dazu passen, daß beide Herrscher in den obigen Texten eine Reihe wichtiger Gesetze erlassen haben, denen die Bestimmungen des Obelisken an die Seite zu stellen wären.

Ein weiterer Beweis für eine Oberhoheit von Ḳatabān über Ma:īn ist die etwas jüngere Inschrift Gl. 1396 = 1610 = SE 83₁, wonach der König ŠHR HLL, Sohn des DR:KRB, unter anderem Herr des Stammes Ma:īn ist.[3] Dieser Text ist ein paar Generationen jünger als Gl. 1602 und die Obeliskinschrift, einige Generationen älter als Gl. 1606.[4]

Nach der Hal. 193 angedeuteten Machtstellung von Ma:īn haben wir somit, durch die Obeliskinschrift, Gl. 1396 und Gl. 1606 gekennzeichnet, eine ziemlich lange währende Oberherrschaft von Ḳatabān über Ma:īn feststellen können, die wohl erst durch die in Gl. 418/9 angedeuteten Ereignisse ein Ende findet: Ḳatabān sowohl wie Ma:īn, letzteres nach wie vor unter eigenen Königen,[5] werden von dem neuaufstrebenden Saba niedergeworfen.

In der Inschrift Gl. 1155 hätten wir dann schon die Anfänge dieser so lange währenden Oberherrschaft Ḳatabāns zu suchen: Ma:īn, bis dahin der Oberherr wohl aller südarabischen Staaten, wird trotz seines Bündnisses mit Ḥadramaut (Hal. 193) von dem aufstrebenden Rivalen, wohl erst nach langem Kampfe, geschlagen[6] und muß sich sogar dessen Oberhoheit gefallen lassen. Sie besteht bereits in der etwas jüngeren Obeliskinschrift.

---

1 Vgl. Rhodokanakis, KTB 1, 116. 118f.

2 D. h. ein Bruder des ŠHR HLL (JHN:M). Vgl. Rhodokanakis, KTB 1, 34. 59f. 118f. 122. 130. 134 mit den Berichtigungen, KTB 2, 98. 101. 103. 104.

3 Vgl. Rhodokanakis, KTB 2, 5. 7. 104.

4 Vgl. Rhodokanakis, KTB 1, 27. 34. 2, 7. 105.

5 Vgl. Rhodokanakis, KTB 2, 7.

6 In diesem Zusammenhange könnte man verstehen, daß auch Saba, doch wohl abhängiger Bundesgenosse von Ḳatabān, zusammen mit dem von ihm abhängigen Stamm Ḫaulān gegen Ma:īn kämpft.

This content downloaded from
194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Danach gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir im „Herrn des Nordens“ Ma‘în, im „Herrn des Südens“ Ḳatabān vermuten. Das wäre eine schöne Bestätigung der Vermutung von Rhodokanakis, daß wir in beiden an südarabische Größen zu denken haben, daß die Anspielung zur Zeit, da die Inschrift gesetzt ward, vollkommen verständlich war.[1] Die vorsichtigen Geschäftsleute von J̱TL werden diese neben der Erwähnung von MṢR, MḎI und der sonstigen Ortsnamen etwas allgemein gehaltenen Ausdrücke mit gutem Bedacht gewählt haben. Daß es sich nicht um einen politisch belanglosen Konflikt, etwa zwischen ein paar Beduinenstämmen gehandelt haben kann, beweist schon die Tatsache, daß er neben den anderen ausdrücklich erwähnt wird und daß die Stifter die Inschrift mit einer so langen Reihe von Anrufungen beschließen.

Damit sind wir zu einer verständlichen, gut zu unseren sonstigen geschichtlichen Kenntnissen passenden Erklärung einer der wichtigsten Stellen der Inschrift gelangt. Die Datierung auf zirka 525 v. Chr. steht dem nicht im Wege, denn aus der Inschrift selbst ergibt sich keine Veranlassung, sie selbst und damit auch die übrigen minäischen Texte so hoch hinaufzurücken, wie die Vertreter der Minäertheorie noch jetzt wollen.[2] Da die Inschrift Gl. 1155 nun doch auf das Ende des 6. Jahrhunderts festgelegt bleibt,[3] muß sie einen der Ausgangspunkte für die absolute Chronologie des alten Südarabien bilden.[4]

---

[1] Vgl. Rhodokanakis, AST 1, 14f.

[2] Es genüge der Verweis auf die vortrefflichen Ausführungen von J. Tkač, Pauly Wissowa RE 1 *A* 2. 1920, 1450ff. 1504ff. sowie die dort zitierte und verarbeitete Literatur.

[3] Grimme, a. a. O., S. 229 allerdings meint, „. . . weil ich nicht zugeben kann, daß die Inschrift aus dem 6. Jahrhundert v. Chr. stamme, . . .“ (ist er zu seinen ganzen Thesen gekommen). Sollte das keine *petitio principii* sein?

[4] H. Grimme wird diese Auffassung sicher nicht annehmen. Er wird aber nicht umhin können, zuzugeben, daß genau so wenig wie er sich entschließen kann, andere Auffassungen anzunehmen, ein anderer sich durch seine meist recht apodiktischen Erklärungen überzeugen zu lassen braucht.

Zusatz zu S. 96[2]: Die BNṾ MḎṆ CIH 567, Z. 1/2, 12 sind eben wegen der Schreibung mit *n* von MḎI zu trennen.

This content downloaded from 194.95.116.5 on Tue, 19 May 2026 22:02:57 UTC
All use subject to https://about.jstor.org/terms